



BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Gemeinde Winznau

Räumliches Leitbild «Winznau 2040»

Gemeinsam mit Qualität in eine eigenständige Zukunft



Mitwirkungsbericht

Mitwirkungsbericht

Auftraggeberin

Gemeindeverwaltung Winznau
Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau

Verfasser

BSB + Partner, Ingenieure und Planer
Thomas Ledermann, Hatice Imer-Manaz
Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
Tel. 032 671 22 71
Fax 032 671 22 00
E-Mail: thomas.ledermann@bsb-partner.ch
E-Mail: hatice.imer-manaz@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
Räumliches Leitbild «Winznau 2040»	21857.00	76
Ablageort		
K:\Umweltplanung\Winznau\21872 Ortsplanungsrevision\41 Mitwirkung\ÖffentlicheMitwirkung\Mitwirkungsbeiträge\Mitwirkungsbericht_RLB_Winznau_210527.docx		
Gedruckt	01.06.2021	

Änderungsverzeichnis

Version	Status, Änderung	Autor	Datum
001	z.H. Planungskommission	him	26.04.2021
002	z.H. Gemeinderat	him	05.05.2021
003	Vom Gemeinderat verabschiedet	him	25.05.2021

Räumliches Leitbild «Winznau 2040»	3
Mitwirkungsbericht	

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Auswertung der Mitwirkung	5
3	Beschlussfassung Mitwirkungseingaben (anonymisiert)	11

1 Ausgangslage

Mitwirkung

Nach Berücksichtigung der Ergebnisse aus der kantonalen Stellungnahme fand vom 8. März 2021 bis am 31. März 2021 die öffentliche Mitwirkung zum RLB «Winznau 2040» und den vier Leitbildplänen statt.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte kein öffentlicher Informationsanlass für die Bevölkerung stattfinden. Die Gemeinde hat der aktuellen Lage Rechnung getragen und bot verschiedene Möglichkeiten zur Information auf virtuellem sowie persönlichem Weg im kleinen Kreis unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes an. Alle Interessierten wurden gebeten, sich über die nachfolgend aufgeführten Kommunikationskanäle zu informieren und die Mitwirkungsmöglichkeiten wahrzunehmen:

Virtueller Info-Anlass

Im Rahmen einer virtuellen Veranstaltung haben der Gemeinderat, die Planungskommission sowie die Planer am 8. März 2021 über den Planungsprozess, die Möglichkeiten zur Mitwirkung und die wesentlichen Inhalte des RLBs informiert.

Dorfrundgänge

Die Planungskommission und der Gemeinderat haben allen Interessierten die wesentlichen Inhalte des Räumlichen Leitbildes an zwei Dorfrundgängen erläutert, die jeweils Samstagvormittags stattgefunden haben (13. und 27. März 2021).

Digitale Stammtische

Die Planungskommission, der Gemeinderat sowie die Planer standen an digitalen Stammtischen für Diskussionen, Fragen und Anregungen zu bestimmten Themen zur Verfügung. Folgende digitale Stammtische wurden durchgeführt:

- Montag, 15. März 2021, Thema «Verkehr und Begegnung»
- Mittwoch, 17. März 2021, Thema «Natur und Umwelt»
- Donnerstag, 25. März 2021, Thema «Wohnen und Arbeiten»

Schriftliche Mitwirkungsmöglichkeiten

Zu den folgenden Unterlagen konnte jedermann schriftlich ein Mitwirkungsbeitrag per Brief, E-Mail oder Mitwirkungsformular einreichen.

- Räumliches Leitbild «Winznau 2040»
- Leitbildpläne «Entwicklungsstrategien», «Siedlungsentwicklung», «Natur und Landschaft» und «Verkehr»
- Naturinventar und Naturkonzept inkl. Plan Naturinventar

Folgende Unterlagen dienten bei der Erarbeitung des RLBs und den Leitbildplänen als Grundlagen und konnten ebenfalls eingesehen werden:

- Erläuterungsbericht

- Fotoprotokoll Zukunftskonferenz
- Strategie Innenentwicklung
- Kantonale Stellungnahme

2 Auswertung der Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung haben 53 Teilnehmer/-innen ihre schriftliche Stellungnahme dem Gemeinderat übermittelt; insgesamt sind 241 Einzelbegehren eingegangen. Neben Einzelpersonen haben auch verschiedene Gruppierungen wie Vereine, Firmen, die Bürgergemeinde Winznau und Kommissionen an der Mitwirkung teilgenommen.

Die Mitwirkungsbeiträge wurden in der Planungskommission und im Gemeinderat geprüft und intensiv diskutiert; nach Beschluss des Gemeinderats sind die Begehren teilweise in das Räumliche Leitbild und die Leitbildpläne eingeflossen.

Die Anzahl Begehren sind je nach Thema sehr unterschiedlich. Die meisten Rückmeldungen sind zum Büelacker, dem Standort FC Winznau und dem Gebiet Laudelen / Burmatten eingegangen. Ebenfalls viele Rückmeldungen gibt es zum Thema Verkehr, dem Dorfzentrum und der Schulentwicklung. Auch die Aussiedlung von Landwirtschaftsbetrieben wurde mehrfach angesprochen.

Mehrere Mitwirkungseingaben beziehen sich auf nachfolgende Planungsprozesse, insbesondere die nachfolgende Ortsplanungsrevision (Nutzungsplanung). Dieser wurden gesammelt und werden im Rahmen der nächsten Planungsschritte bearbeitet. In diesen nachgelagerten Verfahren wird die Bevölkerung bzw. die betroffenen GrundeigentümerInnen erneut die Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten und entsprechend frühzeitig begrüsst werden.

Betreffend einzelner Schlüsselbegehren findet sich die Beschlussfassung mit einer detaillierten Begründung in den nachfolgenden Erläuterungen. Alle übrigen Begehren sowie die Beratung und Beschlussfassung sind tabellarisch in Kapitel 3 wiedergegeben

Das räumliche Leitbild im Planungsprozess

Aus der Sichtung der Mitwirkungseingaben wurde ersichtlich, dass der Stellenwert des RLBes im Planungsprozess zum Teil falsch interpretiert bzw. vom Gemeinderat und den Planern zu wenig deutlich kommuni-

ziert wurde. Entsprechend nimmt der Gemeinderat nochmals die Möglichkeit wahr, das räumliche Leitbild, dessen Stellenwert und seine Verbindlichkeit zu erläutern.

Mit dem RLB legt die Gemeinde Winznau zusammen mit Ihrer Bevölkerung die erwünschte räumliche Entwicklung für die nächsten 20 Jahre fest. Das Leitbild legt den Grundstein für die nachfolgende Gesamtrevision der Planungsinstrumente (eigentliche Ortsplanungsrevision) und bildet die Basis für weitere, gebietsspezifische Planungen. Das Leitbild wird von der Gemeindeversammlung verabschiedet und ist damit im weiteren Verlauf des Ortsplanungsprozesses durch die Planungsbehörde zu berücksichtigen. Dem Gemeinderat bietet sich in diesem Planungsschritt die Chance, die Vorstellungen und Vorschläge der Bevölkerung abzuholen und einfließen zu lassen. Das räumliche Leitbild steht entsprechend ganz am Anfang des Planungsprozesses und besitzt eine grosse Flughöhe mit strategischen Stossrichtungen und geringem Detaillierungsgrad (vgl. auch Abbildung 1).

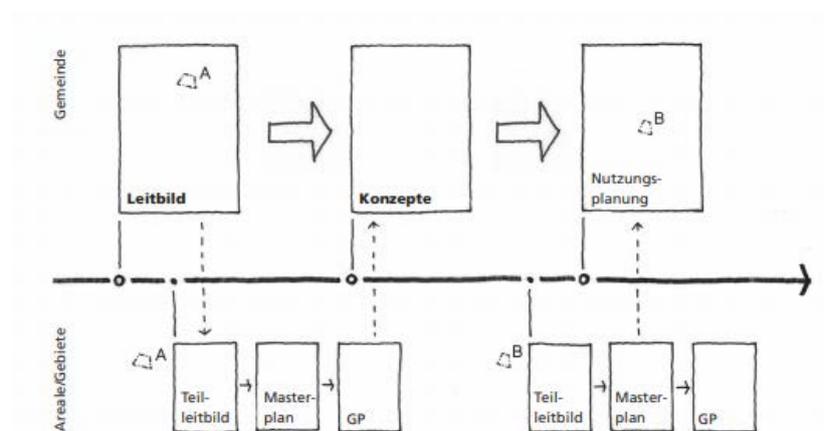


Abbildung 1 *Planen in Schritten: vom Leitbild, über das Konzepte und die Nutzungsplanung zur Umsetzung (Quelle: Siedlungsentwicklung nach innen SEin. Leitfaden für die Gemeinden. ARP 2018)*

Das räumliche Leitbild bildet somit «nur» den Bezugsrahmen für die nachfolgende Ortsplanungsrevision bzw. für verschiedene, gebietsbezogene Planungen und Projekte. Mit dem RLB werden aber:

- keine Flächen eingezont noch ausgezont
- keine Bauten und Anlagen bewilligt

Mitwirkungsbericht

- keine Zonenvorschriften oder weitere Reglemente erlassen bzw. keine Beschlüsse betr. Nutzungsmass, Baulinien, Gebäudehöhen usw. gefällt
- keine konkreten (Bau)Projekte beurteilt bzw. genehmigt
- keine Gestaltungspläne bewilligt
- keine Qualitätsverfahren durchgeführt
- keine Grundstücke gekauft bzw. verkauft
- keine Strasse ausgebaut bzw. neugebaut
- usw.

Alle diese Fragen bedingen einen weiteren (Planungs)Prozess und werden entsprechend erst zu einem späteren Zeitpunkt vertieft bearbeitet, präzisiert und konkretisiert. Der Gemeinderat wird die Bevölkerung bzw. die betroffenen GrundeigentümerInnen wiederum in geeigneter Weise in diese Prozesse einbinden.

Büelacker

Die Planungskommission und der Gemeinderat haben sich intensiv mit dem Gebiet «Büelacker» und der erwünschten, zukünftigen Entwicklung beraten. Aufgrund dieser vertieften Auseinandersetzung hat der Gemeinderat beschlossen, dass Gebiet weiterhin als Wohn-Entwicklungsgebiet zu bezeichnen. Folgende Argumente sprechen für diese Stossrichtung und überwiegen in der Gesamtabwägung das Interesse einer öffentlichen Nutzung bzw. einer Auszonung in die Landwirtschaftszone. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Beschluss im übergeordneten, öffentlichen Interessen an einer Entwicklung gemäss dem vorliegenden Räumlichen Leitbild «Winznau 2040» steht.

- Winznau möchte weiterhin angemessen wachsen. Die im Leitsatz «Bevölkerungsentwicklung» ausgewiesene, erwartete Bevölkerung von rund 2'500 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2040 wurde im Rahmen der Mitwirkung von der Bevölkerung grossmehrheitlich bestätigt.
- Für dieses Wachstum sind an geeigneten Standortorten entsprechende Flächen sicherzustellen. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Reserven und einer konsequenten Nachverdichtung bereits bebauter Gebiete sind zusätzliche Flächen für die Wohnentwicklung notwendig.
- Der Gemeinderat ist der Meinung, dass sich das Gebiet Büelacker aufgrund seiner Lage hervorragend für eine Wohnnutzung anbietet.

Dafür sprechen insbesondere die attraktive, bevorzugte Lage in unmittelbarer Nähe zu den öffentlichen Bauten und Anlagen bzw. zum Siedlungsrand / zur Landwirtschaftszone, die kurzen Fuss- und Velodistanzen zum Zentrum bzw. zum öffentlichen Verkehr, das differenzierte Wohnraumangebot im eher «ländlichen» Winznau gegenüber den Angeboten entlang der Hauptstrasse z.B. im Gebiet Huttler, Säliblick.

- Der Gemeinderat ist überzeugt, dass im «Büelacker» ein attraktives, qualitativ hochstehendes und quartierverträgliches Projekt, welches die Gemeindeentwicklung optimal unterstützen kann, entstehen darf. Entsprechende qualitätssichernde Verfahren, wie im Leitbild beschrieben, werden zu einem Projekt beitragen, auf welches die Gemeinde in Zukunft stolz sein kann.
- Die bestehenden (öffentlichen) Nutzungen bzw. der Durchgangsverkehr auf der Losterferstrasse sowie am Knoten Gösgerstrasse verlangen, unabhängig einer weiteren Entwicklung im Büelacker bereits verkehrliche Massnahmen (insbesondere betr. die Schulwegsicherheit). Diese Thematik ist dem Gemeinderat bekannt; die Verkehrssicherheit bzw. allfällig notwendige Massnahmen sind zurzeit durch die Spezialkommission Tempo 30 in Prüfung.
- Der Gemeinderat nimmt die Anliegen aus der Mitwirkung ernst und wird im Rahmen weiterer Arbeiten den Dialog mit der Bevölkerung erneut suchen.
- Das Gebiet Büelacker befindet sich gemäss heute rechtsgültiger Ortsplanung bereits in der Bauzone. Entsprechend handelt es sich aus Sicht der Gemeinde nicht um eine Siedlungserweiterung, sondern um eine Siedlungsentwicklung nach innen. Die Entwicklung führt sogar dazu, dass nicht anderenorts eine Bauzonenerweiterung stattfinden muss.
- Aufgrund der erwarteten Bevölkerungsentwicklung würde ein Verzicht auf eine Wohn-Entwicklung im Gebiet Büelacker dazu führen, dass weitere und weniger geeignete Flächen für Wohnraum eingezont werden müssten.
- Die Gemeinde Winznau hat mittel- bis langfristig keinen Bedarf für weitere Flächen in der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen (auch bei einem Wachstum gemäss Leitbild); entsprechend auch kein Interesse am Kauf dieser Fläche. Dies würde in der Konsequenz bedeuten und planungsrechtlich dazu führen, dass das Gebiet

Mitwirkungsbericht

Büelacker ausgezont werden müsste. Diese Auszonung ist mit einem nicht tragbaren finanziellen Risiko betr. einer Entschädigung aus materieller Enteignung verbunden.

- In unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebiet Büelacker bestehen bereits Wohngebiete, welche die Attraktivität dieser Wohnlage bestätigen. Auch zeigen diese bestehenden Wohnzonen auf, dass ein Nebeneinander von Wohnen und öffentlichen Nutzungen bzw. die Nähe zur Landwirtschaftszone keine Konflikte auslösen, sondern eher zur Gunst der Lage beitragen.

Standort FC Winznau

Aufgrund der Mitwirkungseingaben bezüglich des Standorts für den FC Winznau und den geführten Gesprächen haben die Planungskommission und der Gemeinderat beschlossen, dass die heutige Nutzung im Gebiet «Im Grien» im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision bestätigt wird (entsprechend bleibt die Fläche öffentlich). Für die Fläche im Eigentum des Kantons liegt eine der heutigen Nutzung entsprechende und für die nächsten Jahre geltende Bewilligung vor. Sollte sich zeigen, dass nach bzw. bereits vorher eine andere Lösung gesucht werden muss, bietet der Gemeinderat Hand für den Dialog und übernimmt Verantwortung. Im Leitbild und den Leitbildplänen wird entsprechend das Gebiet «Im Grien» nicht mehr als Entwicklungsgebiet Wohnung ausgewiesen, sondern als Gebiet für Erholung, Freizeit und Sport.

Gebiet Laudelen / Burmatten

Für das Gebiet Laudelen / Burmatten wurde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung mehrfach gefordert, dass auf diesem Gebiet eine Siedlungsentwicklung ermöglicht werden soll (das Gebiet befindet sich zurzeit in der Reservezone bzw. Landwirtschaftszone). Die Planungskommission und der Gemeinderat haben Folgendes beschlossen:

Der im Leitbild eingezeichnete Grüngürtel mit der zurückhaltenden Nutzung (Bauten und Anlagen für Begegnung, Bewegung, Freizeit, Dienstleistung) soll wie angedacht belassen und eine moderate Siedlungsentwicklung nur im Westen ermöglicht werden. D.h. östlich des Huttlers und südlich der Landi darf durchaus eine in der Ausdehnung begrenzte Entwicklung stattfinden (wie bereits im Rahmen des Leitbildes festgelegt).

**Aussiedlung von
Landwirtschaftsbetrieben**

Betreffend die Aussiedlung von Landwirtschaftsbetrieben hat die Planungskommission bzw. der Gemeinderat beschlossen, keine Änderungen vorzunehmen:

Wie im Leitsatz Forst- und Landwirtschaft bereits ausgewiesen, werden Aussiedlungsbegehren aus dem Dorfkern sowie die Nutzung der entstehenden Potenziale im Dorfkern grundsätzlich begrüsst und unterstützt. Dabei wird die Planungsbehörde eine aktive Rolle einnehmen und Betriebe bei der Suche nach geeigneten Aussiedlungsstandorten im Interesse der Gemeinde unterstützen (falls der Bedarf von Aussiedlungen erwiesen und raumplanerisch sinnvoll ist). Zum heutigen Zeitpunkt und aufgrund der grossen Flughöhe ist es aber nicht möglich, spezielle Aussiedlungsgebiete im Plan zu definieren. Die Wahl des Standortes ist abhängig von einer Vielzahl an Faktoren und bedingt jeweils eine Einzelfallbeurteilung gemeinsam und im Dialog mit dem Landwirtschaftsbetrieb, den kantonalen Fachstellen sowie der zuständigen, kommunalen Behörden. Ähnlich verhält es sich auch mit speziellen Landwirtschaftszonen, welche gemäss kantonalem Richtplan im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens zu erlassen sind (auf der Grundlage eines konkreten Projektes). Das Thema soll aber parallel zur nachfolgenden Ortsplanungsrevision bearbeitet werden; erste Kontakte zu Landwirten bzw. mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft haben bereits stattgefunden.

Im Leitbildplan einzig abgebildet sind Gebiete, welche sich für Aussiedlungen nicht bzw. nur bedingt eignen (gemäss Leitbildplan Natur und Landschaft die Gebiete, für welche das Freihalten von Bauten und Anlagen im Vordergrund steht). Der Gemeinderat kann sich aber auch vorstellen, bereits bestehende Gebäudegruppen ausserhalb Bauzone (ehem. landwirtschaftliche Betriebe) als mögliche Aussiedlungsstandorte vertieft zu prüfen.

3 Beschlussfassung Mitwirkungseingaben (anonymisiert)

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss mit Begründung Gemeinderat
1.1, 10.2, 22.5, 25.4, 26.3, 30.11, 34.1, 36.6, 38.2, 39.6, 46.5, 47.4	Büelacker	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alternativer Vorschlag zur Umzonung / Überbauung Büelacker 2. Umzonung von öBA in Wohnzone ist nicht sinnvoll 3. Die Zuordnung des Gebietes «Büelacker» zur Wohnzone ist keine Verdichtung nach innen, sondern eine Erweiterung des Siedlungsgebietes. 4. Bereits als Baufläche eingetragen, damit sind wir nicht einverstanden. 5. Ich finde es schade, dass durch die viel diskutierten Beispiele «Büelacker», «Ausbau der Oberdorfstrasse» und «Fussballplatz», sehr wichtige Leitsätze einfach in den Hintergrund rückten. So zum Beispiel die Leitsätze im Bereich Natur und Umwelt. 6. Büelacker soll als Handlungsgebiet zur Öffentlichen- oder Mischnutzung vorgesehen (Leitbildplan Entwicklungsstrategien) und von der Wohnnutzung abgesehen werden. 7. Gemäss Schraffur auf dem Plan ist beim Büelacker der Fokus auf «Wohn-Entwicklung» gelegt. Wir empfinden diesen Fokus als falsch. 8. Wohnüberbauung Büelacker deckt keine der in diesem Leitsatz definierten Bedürfnisse ab. 9. Aus unserer Sicht, soll der Büelacker entweder reines ÖBA-Land für das Schulhausareal bleiben, in Landwirtschaftszone umgezont werden oder als Fussballplatz genutzt werden (Begründung siehe Punkt Siedlungsentwicklung). 10. Die Büelackerfläche selbst wird als Fruchtfolgefläche durch unseren Betrieb genutzt und stellt u.a. die Futtergrundlage für unsere Tiere dar. Der Büelacker grenzt an eine relativ grosse ackerbaulich genutzte Fläche. Eine Überbauung des Büelacker 	<p>Das Gebiet «Büelacker» bleibt, wie bereits definiert, als Entwicklungsgebiet Wohnen im RLB bestehen. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.</p>

		<p>mit Mehrfamilienhäusern bietet auch bei der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen durch deren Emissionen für Konfliktpotenzial (Hofdünger, Lärm, Staub).</p> <p>11. Die Parzelle im Büelacker ist der Landwirtschaft zuzuführen und somit auszuzonen.</p> <p>12. Ein Teil des Büelacker ist als ÖBA-Zone zweckmässig als längerfristige Reservezone für z.B. weitere Schulanlagen oder ähnliches zu reservieren. Vorzugsweise ist der Büelacker als Landwirtschaftsland zu nutzen, weswegen über eine Teilauszonung nachgedacht werden sollte.</p> <p>ÖBA-Zonen im Sinne des Kantons nicht aufwerten!</p> <p>In der Nähe der Schulanlagen soll durch Wohnquartiere nicht noch mehr Verkehr generiert werden.</p> <p><u>Begründungen:</u></p> <p>1. Die Projekte, welche in den jeweiligen Baumappen zu finden sind ergeben eine Gesamtfläche von 12'496 m² (GB Nrn. 393, 394, 404, 1662, 694 / 707). Dazu kommen die nicht überbauten (nach gültigem Zonenplan) bereits eingezonten Bauflächen / Parzellen: GB Nrn. 824, 802, 1729, 1571, 1604, 1605, 1606, 1673, 1682, 153, 478, 476, 706, 1508, 1510, 1323, 168, 1258, 1260, 1261. Diese ergeben zusammen eine Fläche von 23'727 m². Das ergibt eine Summe von ungefähr 3.5 ha nicht überbautem Land das dem neuen Raumplanungsgesetz, welches eine Siedlungsentwicklung nach Innen verlangt, standhält. Dazu kommen noch die im Leitbild angedachten Flächen «Möglichkeitsgebiete» Burmatten / Laudelen, ÖV Land Neumätteli mit ca. 3.4 ha. Bemerkenswert ist übrigens auch der Satz in der kantonalen Stellungnahme zum RLB (S. 6 Entwicklungsgebiete Bühlacker): «Im engeren Sinne ist dieses Entwicklungsgebiet natürlich keine Siedlungsentwicklung nach innen.»</p> <p>2. Die erstellten Bauprofile liessen den Bau von mehreren Blöcken vermuten, was sicher nicht in das bestehende Quartierbild passen würde. Der Verkehr vorbei am Schulhaus würde</p>	
--	--	---	--

		<p>stark zunehmen und die Einmündung beim Frohsinn in die Oltnerstrasse noch mehr belasten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Keine Begründung 4. Keine Begründung 5. Keine Begründung 6. Es besteht Konfliktpotenzial zwischen Wohn- und Landwirtschaftszone sowie durch das angrenzende Schulhaus und die Mehrzweckhalle. Des Weiteren wird durch das Schaffen von mehr Wohnraum in diesem Bereich auch die Frequentierung der Losterferstrasse massiv zunehmen, was wiederum für den Schulbetrieb mit gewissen Nachteilen (Sicherheit Verkehr und Schulbetrieb) behaftet ist. Die Nutzung wie im Leitbildplan angedacht, entspricht nicht einer inneren Siedlungsentwicklung. Eine solche Entwicklung bietet sich z.B. im Laudelen/Burmaten. 7. Winznau verfügt noch über genügend andere Baulandreserven. Mehr Verkehr auf der Losterferstrasse (Grundsätzliche Sicherheit der Schulkinder auf dem Schulweg und dem Wechsel zur Turnhalle bzw. Pausenplatz). Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Losterferstrasse entsteht beim Knotenpunkt Losterferstrasse / Gösgerstrasse ein erhöhtes Sicherheitsrisiko (für Schulkinder wie auch Verkehr). Konfliktpotenzial aufgrund von Lärm auf dem roten Platz bzw. rund ums Schulhaus am Abend und an den Wochenenden (Jugendliche). 8. Möglichkeit das Schulareal sinnvoll zu erweitern wird verbaut, Siedlungsentwicklung nach innen findet da komplett nicht statt, Quartierverträglichkeit ist sehr fraglich: Wohnungen direkt am roten Sportplatz der Schule wird zwangsläufig zu Reklamationen und schlussendlich zu verboten für die Jugendlichen führen. 9. Keine Begründung 10. Keine Begründung 11. Der Bedarf von öffentlichen Bauten und Anlagen ist für die nächsten 20 Jahre gedeckt und es soll eine Verdichtung nach innen stattfinden. Mit der Überbauung Büelacker wird neues 	
--	--	--	--

Mitwirkungsbericht

		<p>Konfliktpotenzial geschaffen. Eine klare Abgrenzung ist dadurch nicht mehr gegeben.</p> <p>12. Keine Begründung</p>	
8	Büelacker, GB Nr. 486	<p><u>Begehren:</u> Bezogen auf den Büelacker wird das Räumliche Leitbild Winznau 2040 als positiv und gelungen erachtet. Die Einwohnergemeinde Winznau wird unterstützt die darin festgelegten Punkte umzusetzen und das Grundstück der vorgesehenen Bebauung zuzuführen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Büelacker wird im Leitsatz «Entwicklungsgebiete Wohnen» explizit genannt und als solcher behördenverbindlich festgesetzt.</p> <p>Im Leitsatz «Verdichtetes Bauen» wird für die Entwicklungsgebiete die Festsetzung einer Gestaltungsplanpflicht postuliert. Dieser Prozess (Sondernutzungsplanung) ist im Büelacker bereits im Gange und etabliert.</p> <p>Für den Büelacker ist eine Einteilung in «Handlungsgebiet für Wohnnutzung» und «Handlungsgebiet für Mischnutzung / öffentliche Nutzung» vorgesehen. Diese Einteilung wird als sinnvoll erachtet.</p> <p>Bezüglich Leitbildplan Siedlungsentwicklung ist die Wohnentwicklung im Raume Büelacker gut aufgegleist und der bestehende Perimeter des Gestaltungsplanes diese Entwicklung in optimaler Art und Weise fördert.</p>	Das Gebiet «Büelacker» bleibt, wie bereits definiert, als Entwicklungsgebiet Wohnen im RLB bestehen. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.
14.5, 18.2, 24.5, 50.4, 50.6, 50.7	Entwicklungsgebiete Wohnen (Büelacker, Burmatten/Laudelen, Im Grien)	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Handlungsgebiete ausserhalb oder am Rand der aktuellen Siedlungsgebiete sind bezüglich der Erwähnung im Leitsatz nochmals zu überdenken. 2. Für die folgenden Gebiete schlagen wir einen anderen Fokus vor: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ganzes Areal Büelacker: Beibehalten in öBA-Zone und keinesfalls Umzonung in «Wohn-Entwicklung» 2. Ganzes Areal Burmatten / Laudelen: Beibehaltung in der Landwirtschaftszone 	<p>Das Gebiet «Büelacker» bleibt, wie bereits definiert, als Entwicklungsgebiet Wohnen im RLB bestehen. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.</p> <p>Der Grünraum mit der zurückhaltenden Nutzung (Begegnung, Bewegung, Freizeit, Dienstleistung), soll wie angedacht, belassen und eine moderate Siedlungsentwicklung nur im Westen ermöglicht werden (d.h. östlich des Huttlers und südlich der Landi darf durchaus eine Entwicklung stattfinden). Der Grünraum wird als Qualität wahrgenommen und schafft sowohl Sichtbezüge in den Süden</p>

		<p>3. Fussballplatz im Grien: Beibehaltung der bestehenden Nutzung</p> <p>3. Entwicklungsgebiete Büelacker und Im Grien sind zu streichen. Mögliche Massnahmen: Absatz betr. Wohnnutzung Grien ist zu streichen (Fussballplatz bleibt wie und wo er ist)</p> <p>4. Der Fussballplatz aus dem Grien sollte fest in den Büelacker verschoben werden.</p> <p>5. Die Entwicklungsgebiete Büelacker und Im Grien sind zu entfernen.</p> <p>6. Die Entwicklungsgebiete Büelacker und Im Grien sind zu entfernen. Die langfristige Siedlungsgrenze ist anzupassen.</p> <p><u>Begründungen:</u></p> <p>1. Viele Handlungsgebiete (z.B. Büelacker, Im Grien, Burmatten / Laudelen) befinden sich am Rand der Siedlungszone, was im Widerspruch zu den Leitsätzen Schutzes der Kultur und Landwirtschaftsflächen und der Entwicklung nach innen steht. Gleichzeitig gibt es Gebiete wie Bärmetten, welche als sichtbare Lücke zwischen Siedlungsgebieten klar von der Siedlungszone ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Es handelt sich um eine Siedlungserweiterung. Dies widerspricht der «Siedlungsentwicklung nach innen» und dem Raumplanungsgesetz. Eine allfällige Realisierung von erweitertem Schul- und Sportareal würde nicht verunmöglicht werden. Die vorgeschlagene Zonenänderung würde Verkehr auf dem Schulhausareal verursachen und so das Risiko von Verkehrsunfällen erhöhen. Es handelt sich um gut bewirtschaftetes Agrarland, welches im Einklang mit einer allfälligen Bach-Ausdolung naturfreundlich optimiert werden könnte. Es könnte ein «grüner Gürtel» bewahrt werden und somit dem Bild der ländlichen Gemeinde entsprechen. Für die begrüssenswerten Überlegungen «Begegnungszonen» besteht bereits eine ausreichende Anzahl Optionen (Traubenplatz, Dorfplatz-Chäsi-Frohsinn, Dorfbrunnen-Platz, Kirchweg,</p>	<p>(und zur Aare) und den Auftakt in den Kern. Eine Überbauung würde diese Qualitäten markant schmälern. Diese Argumente decken sich mit den Erkenntnissen der Dorfanalyse (werk1).</p> <p>Das Gebiet «Grien» wird weiterhin als öffentlichen Zone dem FC zur Verfügung stehen. Das Leitbild sowie die Leitbildpläne werden angepasst. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.</p> <p>Das langfristige Freihalten des Gebiets Bärmetten von einer Überbauung wird nach wie vor bestätigt. Die landwirtschaftlich genutzte Freifläche dient der Strukturierung des Siedlungsgebiets, als topographische Eigenheit (Rebenfluh, Riementsalden) und vernetzt die siedlungsnahen Grünräume mit der Landschaft / Waldfläche. Die Qualitäten sind zu erhalten.</p>
--	--	---	--

		<p>Chärne). Ausserdem besteht in diesem Gebiet die Gefahr eines künstlich wirkenden «Retorten»-Areal.</p> <p>Ein Teilgebiet ist als «Arbeitsnutzung» vorgesehen. Dies entspricht nicht der strategischen Ausrichtung, das Gewerbe im Bereich Hauptstrasse-Ost zu konzentrieren.</p> <p>Mehrere Sportwissenschaftler gehen aus verschiedenen Gründen davon aus, dass der Fussball als Breitensport durch die aktuelle Pandemie langfristig an Attraktivität verliert und sich die Zahl der aktiven Fussballer/innen reduzieren wird. Daher würde die aktuelle Infrastruktur und deren in Planung befindliche Ausbau weiterhin ausreichen und es ist keine gravierende Verkehrszunahme im Quartier zu erwarten.</p> <p>Bei der nächsten Ortsplanungsrevision bestünde die Möglichkeit die beiden oben erwähnten Gebiete als mögliche Varianten zu vertiefen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Keine Begründung 4. Somit können Synergien mit der Mehrzweckhalle und dem Sportplatz genutzt werden. Die Lärmemissionen fallen an diesem Standort viel weniger ins Gewicht und das schöne Land im Grien kann für weiteren Wohnraum genutzt werden (Wohnen am Wasser, attraktives Wohnumfeld). 5. Büelacker: <ul style="list-style-type: none"> - Der Kanton hat ein Interesse, dass dieses Areal nicht zu Baugebiet wird. - Eine Mehrheit der Winznauerinnen und Winznauer war nach der Präsentation des Bauprojektes gegen eine Umzonung! <p>Gemäss Aussage eines Gemeinderates hat sich ein zuständiger kantonaler Mitarbeiter anfänglich zu einer Umwandlung in eine Bauzone positiv geäussert. Darauf hat der Grundeigentümer die Planungsarbeiten für eine Überbauung in Auftrag gegeben.</p> <p>Der Kanton hat somit eine Mitschuld am heutigen Zustand und soll folglich die Kosten für die Planungsarbeiten und einen Teil durch das Planungsausgleichsgesetz übernehmen.</p>	
--	--	---	--

Mitwirkungsbericht

		<p>Die Gemeinde Winznau soll die betreffende Fläche zum restlichen Betrag erwerben (m² Ansatz für öBa)</p> <p>Zur Finanzierung ist das Traubenareal (m² Ansatz für Wohnen/Gewerbe) und falls nötig das Gebiet (m² Ansatz für Landwirtschaftsland) zu verkaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Traubenareal ist mit einer Planungszone zu belegen <p>Im Grien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Areal des Fussballplatzes ist im Eigentum des Kantons Solothurn. - Der Fussballklub ist kaum gewillt den bestehenden Sportplatz zu räumen. - Es ist kaum anzunehmen, dass der Kanton die Pacht für den FC kündigt. <p>6. Keine Begründung</p>	
<p>32.5, 38.9, 39.5, 40.4</p>	<p>Büelacker, Schulraumentwicklung</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Büelacker sollte als öBA-Zone beibehalten werden, zumal unter dem Aspekt des Bevölkerungszuwachses auf 2'500 Einwohner eine Reserve für eine allfällige Erweiterung des Schul- und Sportareals unbedingt bestehen sollte. 2. Büelacker nicht mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebauen. Hier entweder Freiraum lassen für Erweiterung des Schulhauses/Turnplatz (inkl. Fussballplatz und Flutlicht) mit ideal zu nutzender Aussenanlage für Vereine, FC und Schule. Oder Umzonung in die Landwirtschaftszone umsetzen. 3. Falls der Bedarf der Einwohnergemeinde Winznau an ÖBA-Flächen tatsächlich kleiner geworden ist, ist eine Fläche in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in erster Linie in die Landwirtschaftszone zurückzuzonen. 4. Wir finden zwar die Idee gut, dass ein potenzielles neues Schulhaus auf derselben Strassenseite gebaut wird wie die bestehenden zwei Schulhäuser. Aber mit der Überbauung im Büelacker wird das mögliche Areal für weitere Schulraumerweiterungen verbaut. Heute ist nicht abzusehen, wieviel Schulraum Winznau 	<p>Das Gebiet «Büelacker» bleibt, wie bereits definiert, als Entwicklungsgebiet Wohnen im RLB bestehen. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.</p> <p>Die Behörde setzt sich mit der Schulraumplanung auseinander. Ein Fachbericht (2015) zeigt auf, dass für einen allfälligen Bedarf genügend öBA-Flächen an der richtigen Lage bestehen (ohne die öBA-Fläche im Gebiet Büelacker). Das Thema wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision weiter ausgeführt.</p>

		<p>in 20-40 Jahren benötigt. Deswegen sollte diese Landreserve bestehen bleiben. Es wäre sinnvoller, das Land unbebaut zu lassen und in naher Zukunft landwirtschaftlich zu nutzen, so dass es in 20-40 Jahren immer noch zur Verfügung steht, falls weiterer Schulraum nötig wird.</p> <p><u>Begründungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie in der kantonalen Stellungnahme zum RLB vom 18. Dezember 2020 erwähnt, ist das geplante Bauvorhaben nicht vereinbar mit der strategischen Innenentwicklung und wird als Siedlungserweiterung wahrgenommen, welche diesem Leitbild widerspricht. 2. Keine Begründung 3. Bei der geplanten Umzonung des Büelackers handelt es sich aber um eine Neueinzonung von bisher nicht überbautem Land, was dem heute gültigen RPG völlig widerspricht. Durch die Umzonung besteht keine Möglichkeit mehr die Schulanlage zu einem späteren Zeitpunkt auf der entsprechend vorgesehenen Fläche zu erweitern. Durch den geplanten steigenden Zuwachs Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Winznau sind jedoch an solche Erweiterungsprojekte und deren Realisierung zu denken. Bei einer Überbauung mit Mehrfamilienhäusern besteht ein grosses Konfliktpotenzial mit dem direkt südlich angrenzenden «roten Platz», welcher durch den Tag als Turnplatz für die Schüler und jeweils am Abend und an Wochenenden als Turn- bzw. Freizeitplatz für Vereine und Jugendliche unserer Gemeinde dient. 4. .Mit der Idee, dass Winznau auf ungefähr 2500 Einwohner wachsen soll, wird automatisch weiterer Schulraum benötigt. Beim geplanten Huttlerareal werden zahlreiche Wohnungen entstehen, welche zu mehr Kindern führen werden. Mit der jetzt geplanten Überbauung am Büelacker werden aus unserer Sicht somit zwei dauerhafte Probleme entstehen, die man schwer rückgängig machen kann, wenn überhaupt: <ul style="list-style-type: none"> • Die einmal erstellten Wohneinheiten werden nie oder nur sehr schwer einer Schulraumerweiterung weichen. 	
--	--	---	--

Mitwirkungsbericht

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewohner des neu geplanten Quartiers werden unter Umständen wegen Lärm um die Schulräumlichkeiten herum reklamieren. <p>Ausserdem widerspricht die Überbauung Büelacker dem generellen Ziel von Winznau, gegen innen zu verdichten, statt die weitere Zersiedelung zu fördern.</p>	
1.3, 9, 14.3, 27.8, 30.9, 33.3, 34.3, 43.1, 43.3, 43.5, 50.2, 38.3, 25.5	Sportplatz im Grien	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verlegung des Sportplatzes im Grien in die Region Brunmaten / Laudelen (siehe Strategie Innenentwicklung S. 47) ist nicht nachvollziehbar. Der Fussballplatz des FC Winznaus wäre einmal bei den übrigen Sportanlagen im Büelacker angedacht, was heute noch sinnvoll wäre. 2. Für die weitere Detail-Planung und Realisierung der Vision2020 des FC Winznau ist es von grosser Wichtigkeit, eine Sicherheit zu haben, langfristig (mind. 15 Jahre) am bestehenden Ort verbleiben zu können. Beabsichtigt die Gemeinde Winznau die Grundlage dafür zu schaffen, den Sportplatz im Grien an einen anderen Ort zu verschieben? Falls ja: In welchem Zeithorizont würde eine solche Verschiebung angegangen und vollzogen werden? Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Gemeinde Winznau darüber Klarheit schaffen können? 3. Die Aufhebung des Sportplatzes im Grien steht fix im Leitsatz. Dabei fehlen in den Plänen sinnvolle Alternativen bezüglich Siedlungsnähe und Verkehrsanschliessung. Die Erwählung dieser Aufhebung im Leitsatz könnte als ungewollte Konsequenz der Wegzug oder die Auflösung des Fussballvereins zur Folge haben. 4. Es wäre schade einen mitgliederstarken Verein aus dem Dorf abzuschieben, damit an dieser doch nicht sehr attraktiven Lage (Nähe zur Kläranlage) Wohnbauten entstehen können. 5. Es ist klar zu definieren, wo es künftig, wenn nicht im Grien, einen ähnlichen Sportplatz geben könnte. Sollte der Fussballplatz langfristig nicht mehr im Grien möglich sein, so biete sich für solche Nutzungen der Büelacker sehr gut an. 	Das Gebiet «Grien» wird weiterhin als öffentlichen Zone dem FC zur Verfügung stehen. Das Leitbild sowie die Leitbildpläne werden angepasst. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.

		<p>Die Entwicklung von solch wichtigen Infrastrukturen (Fussballclub) soll nicht komplett in Abhängigkeit von anderen Gemeinden gesetzt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Fraglich ist der mögliche Standort bei der Firma Stucortec (Parzelle GB Nr. 444 Rechtenmatte). 7. Bei einer allfälligen Umplatzierung des FC Winznau ist darauf zu achten, dass der Verein im Dorf einen optimalen neuen Standort erhält. Evtl. wäre eine Möglichkeit einen Trainingsplatz für die Jugend beim Schulhaus (Büelacker) zu platzieren. Die aktuelle Parkplatzsituation ist grundsätzlich zu überdenken. Eine Idee wären Parkplätze beim Borner-Areal, Andreas Meier oder ARA. 8. Im Entwurf RLB 2040 ist eine mögliche Verschiebung des Sportplatzes im Grien (Breitmatt) erwähnt resp. wird eine Prüfung einer solchen beschrieben. 9. Entfernung dieser Textpassage, inkl. aus den zugehörigen Beilagen: "...und prüfen langfristig die Verlagerung des Sportplatzes «Im Grien» an einen geeigneten Ort (in der Gemeinde bzw. in der Region)." (Leitsatz) 10. Entfernung dieser Textpassage, inkl. aus den zugehörigen Beilagen: "Ortsplanungsrevision: Realisieren einer Wohnnutzung auf dem Entwicklungsgebiet «Im Grien» nur langfristig und wenn für die heutige Nutzung eine Ersatzfläche gefunden und gesichert wird" (Mögliche Massnahmen) 11. Die Verlagerung des Sportplatzes «Im Grien» ist zu streichen. Mögliche Massnahme: Absatz betreffend Verlagerung des Fussballplatzes ist zu streichen. 12. Wenn bestehender Standort zu Wohnnutzung umgenutzt wird, dann muss ein idealer Standort für Fussballplatz vorhanden sein. Wir finden es nur sinnvoll, wenn der Fussballplatz im Büelacker in Kombination mit einem Sportplatz für Schule und Turnverein aufgebaut wird. Dies bedingt aber, dass ÖBA-Land nicht zu Wohnnutzung umgezont wird, da sonst zu wenig Platz für den Fussballplatz vorhanden ist. Verschieben Fussballplatz auf die Fläche südöstlich zur Landi finden wir nicht gut 	
--	--	--	--

		<p>(Lärmemissionen beim Huttler-Areal und dem Unterdorf-Quartier und Parksituation bleibt schlecht). Beim bestehenden Standort Parkmöglichkeiten bei der alten Verbrennungsanlage prüfen.</p> <p>13. Nicht einverstanden mit der Prüfung einer Wohnzone auf der Fläche des Sportplatzes im Grien.</p> <p><u>Begründungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Begründung 2. Der FC Winznau hat 2016 seine Vision für die nächsten Jahrzehnte definiert. Daraus entstanden ist das Infrastruktur-Erweiterungsprojekt «Vision2020». Diese steht in Konflikt mit den Absichten des RLBes Winznau 2040. 3. Keine Begründung 4. Der Fussballclub Winznau ist stark in der Gemeinde Winznau verankert. Das Dorf bietet im Grossen und Ganzen eine kleine Auswahl an Vereinen. 5. Der Büelacker eignet sich besonders für solche Projekte, weil er bereits der Zone für öffentliche Bauten angehört und weil sich der Sportplatz somit am Siedlungsrande befände und weniger Anwohner direkt an einem Sportplatz grenzen. 6. Dieser Standort ist gemäss dem Leitbildplan Natur und Landschaft als «Grünraum» klassifiziert. D.h. Aufwerten, schützen und freihalten von Bauten und Anlagen. 7. Der FC Winznau ist ein Traditionsverein, der im Dorf stark verwurzelt ist und viele Mitglieder hat. 8. Der FC Winznau ist mit dem Standort sehr zufrieden und beabsichtigt keinesfalls einen Umzug an einen anderen Standort. Aufgrund des laufenden Infrastruktur-Projektes «Vision2020» ist ein Bestehen am aktuellen Standort für uns alternativlos. Aus diesen Gründen weisen wir die erwähnten Passagen im Leitbild entschieden zurück und beantragen eine entsprechende Anpassung des Leitbildes. 9. Es ist uns ein Anliegen hiermit fest zu halten, dass wir keineswegs beabsichtigen, den aktuellen Standort zu verlassen. Wir 	
--	--	---	--

Mitwirkungsbericht

		<p>sehen unseren Verein langfristig am aktuellen Standort bestehen. Unsere Absichten und Visionen bezüglich sportlichen und infrastrukturellen Ambitionen lassen sich für uns am aktuellen Standort gut umsetzen. Der Standort ist für uns sehr geeignet.</p> <p>10. Da wir nicht beabsichtigen, den aktuellen Standort zu verlassen und für ein langfristiges Bestehen des Vereins sogar auf den bestehenden Standort angewiesen sind, soll auf dem genannten Gebiet "im Grien" auch keine Wohnnutzung realisiert werden.</p> <p>11. Keine Begründung</p> <p>12. Keine Begründung</p> <p>13. Wohnzone neben einer Kläranlage ergibt keine Wohnqualität.</p>	
43.2	Fokusräume: Freizeit- und Sporteinrichtungen	<p><u>Begehren:</u> Entfernung dieser Textpassage: "Der Sportplatz wird sowohl von der Bevölkerung von Winznau als auch von den Nachbargemeinden genutzt." (Einleitung)</p> <p><u>Begründung:</u> Unserem Verein gehören Mitglieder aus Winznau wie auch aus den umliegenden Gemeinden, allen voran den Kreisgemeinden, an. Ein solcher Mitglieder-Mix ist aus unserer Sicht keinesfalls speziell erwähnenswert und dient daher in diesem Leitbild als unnötige, eher negative behaftete Beeinflussung.</p>	Keine Anpassung im RLB. Die Aussage ist korrekt und entspricht den Tatsachen, dies wurde auch von den Mitwirkenden bestätigt. Die Wortwahl ist nicht negativ behaftet, der Gemeinderat erachtet diesen Mix sogar als positiv und findet, dass es erwähnenswert ist.
43.4	Fokusräume: Freizeit- und Sporteinrichtungen	<p><u>Begehren:</u> Entfernung dieser Textpassage, inkl. aus den zugehörigen Beilagen. Hinzufügen der Absicht, eine Übernahme der betroffenen Grundstücke im Grien/Breitmatt durch die Einwohnergemeinde Winznau zu prüfen: "Kurzfristig/Ortsplanungsrevision: Prüfen und Sicherstellen möglicher Flächen für eine langfristige Verlagerung des Sportplatzes «Im Grien» an eine konfliktfreie Lage (in der Gemeinde bzw. in der Region) im Dialog mit und entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Vereine. Kurzfristig: Durchführen einer Bedürfnisabklärung und Standortevaluation mit den Vereinen sowie den Nachbargemeinden" (Mögliche Massnahmen)</p> <p><u>Begründung:</u> Die EG Winznau als Eigentümerin der betroffenen Grundstücke könnte den Standort als Sportplatz stärken, die entsprechende Standort-Frage endgültig beantworten, dem FC Winznau das Land langfristig verpachten und dem Verein somit die langfristige Zukunft sichern.</p>	Das Gebiet «Grien» wird weiterhin als öffentlichen Zone dem FC zur Verfügung stehen. Das Leitbild sowie die Leitbildpläne werden angepasst. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts. Die Prüfung eines allfälligen Erwerbs von öBA-Flächen wird als Massnahme ergänzt, evtl. auch im Zusammenhang eines Abtausches bestehender Flächen im Besitz der Einwohnergemeinde.

Mitwirkungsbericht

43.6	Leitbildplan: Entwicklungsstrategien	<u>Begehren:</u> Entfernung der Markierung als "Handlungsgebiet" des Gebiets Grien/Breitmatt	Das Gebiet «Grien» wird weiterhin als öffentlichen Zone dem FC zur Verfügung stehen. Das Leitbild sowie die Leitbildpläne werden angepasst. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.
43.7	Leitbildplan: Siedlungsentwicklung	<u>Begehren:</u> Entfernung der Markierung als "Fokus Wohnentwicklung" des Gebiets Grien/Breitmatt	Das Gebiet «Grien» wird weiterhin als öffentlichen Zone dem FC zur Verfügung stehen. Das Leitbild sowie die Leitbildpläne werden angepasst. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts. Der Leitbildplan wird entsprechend angepasst, der Fokus Wohnentwicklung wird gelöscht.
47.14	Breitmatten/Fussballplatz	<u>Begehren:</u> Parkplätze für den Fussballplatz könnten möglicherweise im Gewerbe Ost gefunden werden <u>Begründung:</u> bei viel Fussballverkehr könnte dieser von den Wohnquartieren ferngehalten werden. Trotzdem würden sich die Parkmöglichkeiten unweit des Fussballplatzes befinden	Parkplatzfrage/Parkplatzkonzept ist im RLB als Massnahme enthalten. Bei der Erarbeitung des Parkplatzkonzepts Gewerbe Ost berücksichtigen (im nächsten Schritt der OPR). Keine Änderungen im RLB und den Leitbildplänen. Die Massnahme wird ergänzt mit Hinweis auf den Handlungsbedarf insbesondere bei Nutzungen der Erholung, Freizeit und Sport.
1.2, 30.23	Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebs von Felten und Erweiterung Landwirtschaftsbetrieb Neumatt	<u>Begehren:</u> 1. Besteht die Möglichkeit die geplante Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebs von Felten und die noch geplante Erweiterung des Agri-Teams (Landwirtschaftsbetrieb Neumatt) in die Raumplanung einzufließen? 2. Aufnahme der Aussiedlung des Betriebes von Felten und des dadurch entstehenden Entwicklungspotenzials des Bereiches Oberdorfstrasse in die Leitbildpläne. Dasselbe gilt für die durch Patrick und Remo Grob gestellten Begehren in Sachen Betriebsentwicklung Neufeld im Schreiben vom 26. Oktober 2020. <u>Begründungen:</u> 1. Keine Begründung 2. Trotz der Erwähnung, dass Aussiedlungen unterstützt werden, ist die geplante Aussiedlung des Betriebes von Felten nicht gekennzeichnet in den Leitbildplänen. Gemäss des Leitbildplanes Natur und Landschaft soll der Betriebsstandort im Dorf erhalten	Die Thematik «Aussiedlung» ist im RLB bereits berücksichtigt. Es erfolgt keine Änderung; die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird aber das Gespräch mit den massgebenden Akteuren (Gemeinde, Kanton, Landwirtschaft) weiter gesucht; erste Gespräche haben bereits stattgefunden.

Mitwirkungsbericht

		werden. Macht dies im Zusammenhang mit den durch Christoph von Felten gestellten Aussiedlungsbegehren?	
18.3	Kernzone und Dorfplatz	<p><u>Begehren:</u> Eine Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes der Familie Christoph von Felten ist mit allen Mitteln zu unterstützen.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine intensive landwirtschaftliche Produktion ist mit den verschiedenen relevanten Aspekten in der Kernzone heute nicht mehr vertretbar. Auf dem Land des Hofes von Remo und Patrick Grob und dem Land der Familie von Felten könnte eine attraktive Begegnungszone mit einem integrierten Dorfplatz geschaffen werden.</p>	Die Thematik «Aussiedlung» ist im RLB bereits berücksichtigt. Es erfolgt keine Änderung; die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.
2	Verlängerung der Mitwirkungsfrist	<p><u>Begehren:</u> Fristenverlängerung zur Eingabe der Rückmeldungen zum «RLB Winznau 2040» des FC Winznau um 5 Tage (bis 05.04.2021)</p> <p><u>Begründung:</u> Neue Informationen oder Erkenntnisse aus dem Gespräch vom 31.03.2021 zwischen dem FC Winznau und dem Gemeinderat sollen in die Rückmeldungen einfließen können.</p>	Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau hat dem Antrag des FC Winznau einstimmig zugestimmt.
3	Zonierung GB Nr. 298 (östlicher Teil)	<p><u>Begehren:</u> Teilumzonung der GB Nr. 298 (östlicher Teil) von Wohnzone in Freihaltezone für gartenwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung. Die Baulinie soll 10 m östlich der Gebäude 14 und 14a enden. Die Freihaltezone würde eine Fläche von 20 m mal 50 m erhalten.</p> <p><u>Begründung:</u> Da dieser Boden in der dritten Generation für den Gartenbau verwendet wird. Im Weiteren soll damit die komplette Mulde der Bachmatt mit ihrem Charme und der entsprechenden Strahlungskraft in ihrem ursprünglichen Charakter erhalten werden. Durch eine Freihaltezone kann eine attraktive Landschaftskammer von Winznau, die durch den Bach und das angrenzende Gehölz (Wäldli) geprägt ist, erhalten werden.</p>	Das Begehren wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision behandelt. Der Leitbildplan Natur und Landschaft unterstützt das Begehren mit dem Fokus «Grünraum»
5.2, 19.1	Konflikt Naherholungsgebiet Kanal / Aare und Wildtiere	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz der Wildtiere anstreben 	Es sind keine Änderungen im RLB und Leitbildpläne nötig, da der Wildtierschutz im RLB und den Leitbildplänen bereits genügend berücksichtigt ist und mögliche Massnahmen formuliert wurden (z.B.

Mitwirkungsbericht

		<p>2. Wildtierschutz im Siedlungsgebiet und an der Aare / entlang des Kanals fördern, z.B. Verpflichtung für Neubauten mind. 1 Baum im Garten zu pflanzen, bei Stein- und Kiesgärten sollte eine Grünfläche freigehalten werden, Bevölkerung sensibilisieren Pflanzen / Sträucher zu pflanzen die einen Mehrwert für die Insekten haben</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Die Zahl der Spaziergänger, Velofahrer und Jogger am Kanal und an der Aare hat extrem zugenommen. Littering ist dabei ebenfalls ein grosses Problem. Dadurch haben die Wildtiere gar keine Ruhe mehr. Wohin sollen die Ausweichen? Ist etwas geplant, um die Wildtiere besser zu schützen?</p> <p>2. Immer mehr Wildtiere werden verdrängt: Eichhörnchen am Kanal / Aare, diverse Vogelarten (Rotschwänzchen, Rotkehlchen, Spechte, etc.), Insekten, Hummeln, Marienkäfer und andere Käfer.</p>	<p>Leitsatz «Natur und Landschaft» und Leitsatz «Freizeit und Naherholung» mit entsprechenden Massnahmen). Auch nimmt das Naturinventar/-konzept das Thema auf. Die konkreten Massnahmen werden im Rahmen der OPR geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und den Leitbildplänen</p>
6.2	Umzonung	<p><u>Begehren:</u> Vgl. schriftliches Begehren vom 26.10.2020, Antrag zur Umzonung des Grundstücks GB Nr. 270 in eine Intensivlandwirtschaftszone. Leider finden wir weder in den Leitplänen noch in der kantonalen Stellungnahme eine Abhandlung darüber. Ich bitte Sie deshalb uns auch über dieses Begehren Auskunft zu geben.</p>	<p>Die Thematik «Aussiedlung» ist im RLB bereits berücksichtigt. Es erfolgt keine Änderung; die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.</p> <p>Das Begehren wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision behandelt, auf der Grundlage der Beschlüsse und Aufträge im kantonalen Richtplan betr. die speziellen Landwirtschaftszonen (L-1.4.1 bis L-1.4.10).</p>
7	Problematische Knoten Brunnackerstrasse - Rebenfluhweg	<p><u>Begehren:</u> Ergänzen des problematischen Knotens Brunnackerstrasse – Rebenfluhweg im Leitbildplan Verkehr</p> <p><u>Begründung:</u> Beim Entlangfahren der Brunnackerstrasse fühlt man sich wie auf einer Hauptstrasse und somit Vortrittsberechtigt. Erst bei mehrfachem Hinschauen fiel auf, dass es sich um gleichberechtigte Nebenstrassen handelt und Rechtsvortritt gilt. Zudem kommt der Kindergarten- und Schulweg hinzu. Fährt man vom Rennweg oder Oberdorfstrasse auf die Kreuzung wird die Sicht von Hecken verdeckt.</p>	<p>Im Leitbildplan Verkehr sind die problematischen Knoten auf der Kantonsstrasse gekennzeichnet, die zu entschärfen sind. Die Entschärfung der problematischen Knoten in den Quartierstrassen ist zu prüfen.</p>

Mitwirkungsbericht

10.1	Darstellung Leitbildplan Siedlungsentwicklung	<p><u>Begehren:</u> Anpassen der Farbgebung Legende und Plan «Mobilisieren und nutzen der Baulandreserven»</p> <p><u>Begründung:</u> Im Leitbildplan Siedlungsentwicklung ist für «Mobilisieren und nutzen der Baulandreserve» in der Legende und im Plan unterschiedliche Farben verwendet worden.</p>	Der Leitbildplan wird überarbeitet.
10.3	Zonierung im Bereich Bünthen	<p><u>Begehren:</u> Was ist im Bereich Bünthen (Gebäude 46 bis 70 an der Oltnerstrasse) konkret angedacht bezüglich zukünftiger Nutzung / Zonierung?</p>	Der Hinweis betr. « Klären der zukünftigen Nutzung / Zonierung » steht im Zusammenhang mit dem Thema «Naturgefahren / Stein Schlag, Rutsch». Konkrete Entwicklungsabsichten sowie Zonierung/Vorschriften usw. werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision gemeinsam mit den kantonalen Fachstellen geprüft; die betroffenen GrundeigentümerInnen werden in den Prozess einbezogen.
11.1	Verkehr: Entschleunigung und fördern des Langsamverkehrs	<p><u>Begehren:</u> Beim RLB wird eine Entschleunigung des Individualverkehrs angestrebt. Die Strassen sollen nicht nur dem Automobil dienen, sondern den Menschen.</p> <p>Die 30er Zone im gesamten bewohnten Gemeindegebiet ist ein sehr grosser Fortschritt. Gleichzeitig soll der Langsamverkehr unterstützt werden. Eine sichere Fahrradroute nach Olten wird angestrebt.</p> <p>Mit der E-Mobilität könnten Einwohner/innen ermutigt werden mit dem e-Bike statt dem Auto nach Olten zu fahren.</p> <p>Die Oltnerstrasse ist sicherlich schwieriger zu entschleunigen.</p> <p><u>Begründung:</u> Wenn Alpiq das Wehr erneuert, kann eine sichere Route über die Tannwaldstrasse oder die Egger-Allee angeboten werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; entsprechende Bestrebungen finden sich im Leitbild (Leitsatz «Fuss- und Veloverkehr»). Die Tannwaldstrasse / Egger-Allee befinden sich auf Gemeindegebiet von Olten und liegen ausserhalb des kommunalen Perimeters.
11.2	Knoten Brunackerstrasse – Brunnenbühlweg/Birkenweg	<p><u>Begehren:</u> Entschärfung problematischer Knoten bei der Brunackerstrasse zum Brunnenbühlweg bzw. Birkenweg.</p> <p><u>Begründung:</u> Es wird jeweils eine Stoppmarkierung vom Brunnenbühlweg resp. Birkenweg in die Brunackerstrasse vorgeschlagen. Somit haben die Fahrzeuge auf der Brunackerstrasse den Vortritt. Tempo 30 führt dort zu mehr Sicherheit.</p>	Im Leitbildplan Verkehr sind die problematischen Knoten auf der Kantonsstrasse gekennzeichnet, die zu entschärfen sind. Die Entschärfung der problematischen Knoten in den Quartierstrassen ist zu prüfen. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde eine Verkehrskommission T30 eingesetzt hat, welche im ganzen Gemeindegebiet die Tempolimiten prüft.

Mitwirkungsbericht

			Die Umsetzung von Temporeduktionen ist nicht Gegenstand der Arbeiten zum RLB bzw. zur Ortsplanungsrevision, sondern eine baupolizeiliche Massnahme. Die Spezialkommission Tempo 30 ist zurzeit an der Prüfung notwendiger Massnahmen.
11.3	Oberdorfstrasse	<p><u>Begehren:</u> Die Oberdorfstrasse in eine Begegnungszone mit Tempo 20 umwandeln.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Anwohner/innen können sich dann wieder auf der Strasse treffen und Kinder könnten sich wieder sicher auf der Strasse bewegen. Auf keinen Fall soll die Strasse verbreitert werden, was noch mehr und schnelleren Verkehr nach sich zieht. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen den Ausweichverkehr zu unterbinden, könnte die Oberdorfstrasse ein Ort der Begegnung werden.</p>	<p>Im RLB und in den Leitbildplänen sind Tempolimiten auf Gemeindestrassen vorgesehen. Im Leitbildplan ist auf den Strassen des Gemeindegebietes das «Umsetzen von Temporeduktionen in den Wohnquartieren» vorgesehen.</p> <p>Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde eine Verkehrskommission T30 eingesetzt hat, welche im ganzen Gemeindegebiet die Tempolimiten prüft.</p> <p>Begegnungszone: Die Gemeinde beabsichtigt ein Dorfzentrum / Begegnungsort zu entwickeln, dass den Bedürfnissen der Bevölkerung (für alle Altersgruppen) entspricht und genutzt wird. Bevor ein konkretes Projekt umgesetzt wird, soll eine Studie erarbeitet werden, damit ein gutes Resultat erzielt werden kann. Welcher Standort und was genau auf diesem Standort für die Begegnung sein wird, ist im Rahmen der OPR zu prüfen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen nötig. Die Umsetzung von Temporeduktionen ist nicht Gegenstand der Arbeiten zum RLB bzw. zur Ortsplanungsrevision, sondern eine baupolizeiliche Massnahme. Die Spezialkommission Tempo 30 ist zurzeit an der Prüfung notwendiger Massnahmen.</p>
11.4	Eiche Wegkreuzung Leimen	<p><u>Begehren:</u> Aufnahme der «wertvollsten» Eiche der Gemeinde an der Wegkreuzung vom Leimen (Wasserreservoir) zum Weg vom Munimatt in die Inventarliste.</p> <p><u>Begründung:</u> Dieser imposante Baum leistet einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität (beherbergt eine Vielzahl unterschiedlicher Insekten, Flechten, Pilze, etc.)</p>	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ortsplanungsrevision behandelt.
11.5	Überarbeitung Erschliessungsplan	<u>Begehren:</u> Die im Erschliessungsplan vorgesehenen massiven Strassenverbreiterungen an der Oberdorfstrasse, am Birkenweg oder auch sonst im ganzen Gemeindebereich sollten aufgehoben werden.	Die Beurteilung von Strassenbreiten ist nicht Gegenstand des RLB und der Leitbildpläne. Der Erschliessungsplan der Gemeinde wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft; dabei werden auch

Mitwirkungsbericht

			die ausgewiesenen Strassenverbreiterungen geprüft und ggf. angepasst.
11.6	Grütmatten	<p><u>Begehren:</u> Aufwertung des Gebiets Grütmatten mit mehr Hochstammobstbäumen und einer extensiveren Bewirtschaftung der Wiese sowie einer Heckenstruktur mit einheimischen Gehölzen am aktuell eher wertlosen Bord zum Fussweg</p> <p><u>Begründung:</u> Die Nähe des Waldrandes zusammen mit der offenen Landschaft könnte bedrohten Vogelarten eine Lebensgrundlage bieten. Möglicherweise könnte sich der Natur- und Vogelschutzverein bei der Erstellung und am Unterhalt beteiligen. Finanzierung über private Stiftungen oder Lotteriefond teilweise sichern.</p>	Die konkreten Massnahmen sind nicht Gegenstand des RLB sondern der Arbeiten zum Naturkonzept bzw. ggf. der Ortsplanungsrevision (Gebiet Grütacher).
12	GB Nr. 1717	<p><u>Begehren:</u> Ausschiessen der Parzelle GB Nr. 1717 aus der Planungszone Hard für Arbeitsnutzung</p> <p><u>Begründung:</u> Das Grundstück mit deren Form sowie Strassenbau- und Waldabstandlinie lässt keine vernünftige Baute für Arbeitsnutzung mit dazugehörigen Parkplätzen zu. Das bereits eingereichte Baugesuch zum Neubau EFH Roy zeigt eine ideale und sinnvolle Möglichkeit die Parzelle zu nutzen.</p>	Die Planungszone ist nicht Gegenstand der Arbeiten zum RLB.
13	Fussgängerstreifen Tripoli Quartier	<p><u>Begehren:</u> Erneute Erstellung Fussgängerstreifen von Trimbacherstrasse ins Tripoli Quartier</p> <p><u>Begründung:</u> Der Fussgängerstreifen wurde bei Belagsarbeiten entfernt und kein neuer erstellt. Der nächste Fussgängerstreifen befindet sich auf der Höhe Rankwog in Trimbach. Eine sichere Überquerung sollte gewährleistet werden für Familien und Kinder auf dem Schulweg. Die aktuelle Situation ist extrem gefährlich, da die Strassenstelle unübersichtlich ist.</p>	Im Gebiet Tripolis soll die Schulwegsicherheit geprüft bzw. verbessert werden. Im Leitbildplan wird dies ergänzt (Verbessern der Schulwegsicherheit).
14.1	Fokus Arbeiten	<p><u>Begehren:</u> Der Standort Arbeitszone «Ost» sollte vor der Festhaltung in einem Leitsatz nochmals geprüft werden oder entsprechende Lärmschutzmassnahmen berücksichtigt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Ein Fokussieren der Arbeitszone in einem Gebiet ist zu begrüssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitszone «Ost»</p>	Im RLB wird das Thema im Leitsatz «Fokus Arbeiten» ergänzt.

Mitwirkungsbericht

		relativ nahe am Siedlungsgebiet liegt. Dies führt bereits jetzt zu erheblichen Lärmemissionen.	
14.2	Leitsatz Arbeiten	<p><u>Begehren:</u> Die Formulierung des Leitsatzes Arbeiten sollte sich auch auf zusätzliche Gewerbe und nicht nur auf ansässige Industrie und Gewerbe beziehen.</p> <p><u>Begründung:</u> Zusätzliches Gewerbe könnte auch steuerlich interessant sein. Die Einschränkung auf ansässige Firmen steht im Gegensatz zur finanziellen Entwicklung der Gemeinde.</p>	Im RLB im Leitsatz «Fokus Arbeiten: gezielt entwickeln» wird der Begriff «ansässige» gestrichen.
14.6	Leitsatz Freizeit und Naherholung	<p><u>Begehren:</u> Im Leitsatz «Freizeit und Naherholung» wird die zurückhaltende Ergänzung von Anlagen erwähnt. Dies führt zu unnötigen Einschränkungen von Begegnungszonen von Jung und Alt. Die Einschränkung auf zurückhaltende Ergänzung führt hier zu einem sehr eingeschränkten Handlungsspielraum.</p> <p><u>Begründung:</u> Ausserhalb des Schulhausareals gibt es kaum öffentliche Kinderspielplätze. Solche Plätze können sehr attraktiv für Familien als Naherholungsgebiet eingesetzt werden.</p>	<p>Der Leitsatz «Freizeit und Naherholung» sieht folgende Formulierung vor:</p> <p>«(...) Die bestehende Infrastruktur (Abfallsammelstellen, Sitzmöglichkeiten, Feuerstellen, Spielgeräte) wird unterhalten und zurückhaltend mit neuen Angeboten ergänzt.»</p> <p>Das RLB wird angepasst: «zurückhaltend» wird durch «bei Bedarf» ersetzt.</p>
30.24	Leitsatz Freizeit und Naherholung	<p><u>Begehren:</u> Der Leitsatz Freizeit und Naherholung ist essentiell und trägt zur Attraktivität der Gemeinde Winznau bei.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
14.7	Leitsatz Motorisierter Individualverkehr	<p><u>Begehren:</u> Der Leitsatz sollte bezüglich Lärmreduktionsmassnahmen offener formuliert sein.</p> <p><u>Begründung:</u> Verkehrsberuhigungen auf Hauptverkehrsachsen können auch zu erhöhtem Lärm statt zu Lärmreduktion führen, z.B. in der Abbremszone / Beschleunigungszone oder durch geringeren Verkehrsfluss und somit länger andauernde Rush Hour. Alternativen zur Lärmreduktion wie geschickte Bepflanzung besser geeignet.</p>	<p>Im Leitsatz «Motorisierter Individualverkehr» ist Folgende formuliert:</p> <p>«(...) Wir setzen uns dafür ein, dass der Verkehrslärm, insbesondere auf den Hauptverkehrsachsen, durch Massnahmen der Verkehrsberuhigung reduziert wird. (...)»</p> <p>Eine noch offenere Formulierung wird als nicht sinnvoll erachtet. Konkrete Lärmreduktionsmassnahmen sind durch den Strasseneigentümer auf der Grundlage des RLB und im Rahmen konkreter Betriebs- und Gestaltungskonzepte zu prüfen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen</p>
14.9	Leitbildplan Verkehr	<p><u>Begehren:</u> Der Veloweg entlang der Friedhofstrasse in Richtung Lostorf ist im Leitbildplan Verkehr nicht erfasst. Soll dieser weiterhin erhalten bleiben?</p>	Ist der Veloweg «Friedhofstrasse» als «Erhalten von bestehenden Velorouten» aufzunehmen?

Mitwirkungsbericht

		Die Verbindung der Velowege von südlich der Hauptstrasse nach Norden oder umgekehrt ist nicht gut gelöst. Diese Verbindung müsste aktiv verbessert werden und auch so im Plan aufgenommen werden.	Im Leitbildplan Verkehr die Querung Hauptstrasse für den Langsamverkehr verbessern («weiterführen bzw. optimieren von Fuss- und Velowegen») aufnehmen.
18.4, 40,2	Parkplatz, Aare	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffen eines bewirtschafteten Parkplatzes an einem geeigneten Ort (Kanal oder Stucortec) 2. An einem Stammtisch wurde das Anliegen diskutiert, dass man den grossen Platz bei der ARA ebenfalls als öffentlichen Parkplatz nutzen könnte, so dass sowohl für die Fussballer als auch für den Zugang zum Naherholungsgebiet mehr nahe Parkplätze zur Verfügung stehen. Wir finden das eine sehr gute Idee, um das Naherholungsgebiet um den Kanal somit und mit dem direkten Weg zur Aare (siehe erstes Anliegen) besser erreichbar zu machen. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Winznauer Aaregebiet wird heute vermehrt genutzt und das soll auch in Zukunft weiter so sein. Parkabgaben sind möglich und könnten Abfalltonnen finanzieren, welche in der Hochsaison auch am Wochenende geleert werden könnten. Die Aare ist das Herzstück von Winznau und profitiert von einer guten Instandhaltung. Eine Verbotstruktur ist die falsche Richtung. 2. Wenn wir am Fussballplatz vorbei Richtung ARA gehen oder fahren, sehen wir nicht nur Fussballer, welche den Parkplatz dort verwenden, sondern auch Wanderer, Badende und andere Freizeitsportler, welche nahe an der Aare bzw. dem Kanal parkieren möchten. 	<p>Parkplatzfrage/Parkplatzkonzept ist im RLB als Massnahme enthalten. Bei der Erarbeitung des Parkplatzkonzepts sind mögliche Standorte wie z.B. Kanal, Stucortec oder ARA zu berücksichtigen bzw. zu prüfen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und den Leitbildplänen. Die Massnahme wird ergänzt mit Hinweis auf den Handlungsbedarf insbesondere bei Nutzungen der Erholung, Freizeit und Sport.</p>
30.16, 36.9	Problematische Knotenpunkte	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Folgende Bereiche sind auch problematische Knotenpunkte: <ul style="list-style-type: none"> - Landi-Kreisel - Geplante Bushaltestelle Huttler (Fahrtrichtung Olten, falls ohne Bushaltebucht) 	Im Leitbildplan Verkehr sind die problematischen Knoten auf der Kantonsstrasse gekennzeichnet, die zu entschärfen sind. Die Entschärfung der problematischen Knoten in den Quartierstrassen ist zu prüfen. Die Einmündung der Friedhofstrasse in die Gösgerstrasse ist bereits berücksichtigt.

Mitwirkungsbericht

		<ul style="list-style-type: none"> - Einmündung Friedhofweg in Gösgerstrasse - 90 Grad Kurve, Strassenverlauf der Oberdorfstrasse auf der Höhe Oberdorfstrasse 5 - Aufgabelung Oberdorfstrasse in alte und neue Oberdorfstrasse (Höhe Scheuneneinfahrt Betrieb von Arx) <p>2. Landikreisel als gefährlichen Knoten definieren</p> <p>Begründungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Begründung 2. Die Autos vom Dorf her können aufgrund der Fahrbahnführung viel zu schnell über den Kreisverkehr fahren. Das führt immer wieder zu gefährlichen Situationen. z.B. wenn man mit dem Fahrrad von Olten her Richtung Brunnackerstrasse abbiegen will. 	<p>Im Leitsatz «Fuss- und Veloverkehr» ist die Massnahme «Prüfen der Sicherheit auf Fuss- und Velowegen und bei Bedarf, ergreifen von Massnahmen» bereits vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden die Fuss- und Velowege geprüft.</p>
24.7, 25.6	Leitbildplan Verkehr	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den Einmündungen vom Birkenweg und Brunnenbühlweg in die Brunnackerstrasse sind 2 rote Kreise (Entschärfen problematischer Achsen) eingezeichnet. Wir erachten die Einmündungen Bermettenweg, Birkenweg + Brunnenbühlweg in die Oberdorfstrasse als mindestens ebenso problematisch. 2. Fehlender problematischer Knoten auf Höhe des zerschnittenen Schulhausareals. 	<p>Im Leitbildplan Verkehr sind die problematischen Knoten auf der Kantonsstrasse gekennzeichnet, die zu entschärfen sind. Die Entschärfung der problematischen Knoten in den Quartierstrassen ist zu prüfen.</p> <p>Im Bereich «Schulhaus» wird der Leitbildplan mit der Massnahme «Verbessern der Schulwegsicherheit» ergänzt.</p>
27.1	Leitbildplan Verkehr	<p><u>Begehren:</u> Tempoanpassung in verkehrsintensiven Quartieren</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Anpassung des Temporegimes ist lediglich an der Hauptstrasse und der Losterferstrasse vorgesehen. Um eine Schulwegsicherheit effektiver zu gewährleisten ist eine Tempoanpassung in verkehrsintensiven Quartieren zu veranlassen als beispielsweise den Bau von Trottoiren.</p>	<p>Im RLB und in den Leitbildplänen sind Tempolimiten auf Gemeindestrassen vorgesehen. Im Leitbildplan ist auf den Strassen des Gemeindegebietes das «Umsetzen von Temporeduktionen in den Wohnquartieren» vorgesehen.</p> <p>Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde eine Verkehrskommission T30 eingesetzt hat, welche im ganzen Gemeindegebiet die Tempolimiten prüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen. Die Umsetzung von Temporeduktionen ist nicht Gegenstand der Arbeiten zum RLB</p>

Mitwirkungsbericht

			bzw. zur Ortsplanungsrevision, sondern eine baupolizeiliche Massnahme.
27.2	Entschärfen problematischer Achsen (Leitbildplan Verkehr)	<p><u>Begehren:</u> Passende Massnahmen treffen zugunsten der Verkehrssicherheit in der Kleinfeldstrasse und Burmattstrasse</p> <p><u>Begründung:</u> Die Kleinfeldstrasse und Burmattstrasse sind teilweise sehr stark eingeschränkt befahrbar durch die vielen parkierten Autos auf der Strasse. Bei der Einfahrt in die Strasse fehlt die Übersicht herannahender Autos, z.T. fehlen dabei auch die Ausweichmöglichkeiten.</p>	<p>Im Leitsatz «Motorisierter Individualverkehr» wird festgehalten, dass die Verkehrssicherheit und –führung auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden soll. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollen Massnahmen für Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit geprüft und ggf. umgesetzt werden.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
27.3	Entschärfen problematischer Achsen (Leitbildplan Verkehr)	<p><u>Begehren:</u> Überprüfen der Einfahrt von der Eichwaldstrasse in die Gösgerstrasse</p> <p><u>Begründung:</u> Das Sichtfeld ist durch die parkierten Lastwagen teilweise stark eingeschränkt.</p>	<p>Das Begehren wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und den Leitbildplänen.</p>
30.15	Leitsatz ÖV und MIV	<p><u>Begehren:</u> Die Förderung des ÖV's darf den motorisierten Individualverkehr auf der Hauptstrasse (Oltnerstrasse, Gösgerstrasse) nicht negativ beeinträchtigen.</p> <p>Im Leitbildplan Verkehr ist die geplante Bushaltestelle Huttler nicht zu erkennen. Wir ersuchen Sie, ob eine vierte Bushaltestelle im Dorf notwendig ist. Sollte eine weitere Bushaltestelle realisiert werden, so ersuchen wir Sie die Bushaltestelle mit einer Bushaldebucht zu versehen.</p>	<p>Bushaltestellen sind generell nicht Gegenstand im Leitbildplan. Daher werden sie auch nicht angezeigt bzw. ergänzt.</p> <p>Im RLB wird ergänzt, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs den motorisierten Verkehr auf der Hauptstrasse nicht negativ beeinträchtigen soll. Der Leitsatz zu ÖV wird wie folgt ergänzt (Ergänzung kursiv) «(...) und prüfen stetig Massnahmen für die Förderung, Optimierung und den Ausbau des öffentlichen Verkehrs. <i>Dabei achten wir darauf, dass sich die verschiedenen Verkehrsteilnehmer nicht negativ beeinträchtigen.</i>»</p>
38.11	Verkehr: Bushaltestelle	<p><u>Begehren:</u> Zusätzliche Bushaltestelle beim Huttler-Areal nicht nötig.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Weg zu den bestehenden Bushaltestellen ist 300 Meter lang und die Möglichkeiten für eine Bushaltestelle sind vor allem auf der Nordseite eingeschränkt. Zudem kosten zusätzliche Bushaltestellen relativ viel.</p>	<p>Bushaltestellen sind generell nicht Gegenstand im RLB bzw. Leitbildplan.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und den Leitbildplänen.</p>
30.17	Schulwegsicherheit, Leitbildplan Verkehr	<p><u>Begehren:</u> Auch der Schulweg durchs «Schänkerwäldli», westlich des Schulhausareales, sollte nebst den im Leitbildplan Verkehr hellblau gekennzeichneten Stellen, verbessert werden.</p>	<p>Massnahmen betr. die Schulwegsicherheit beim «Schänkerwäldli» wurden bereits umgesetzt (z.B. Beleuchtung). Die Gemeinde stellt sicher, dass der Unterhalt gewährleistet bleibt.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und den Leitbildplänen.</p>

Mitwirkungsbericht

<p>23.1, 30.18, 36.8</p>	<p>Schleichweg Trimbach – Lostorf, Ausweichverkehr Eselweg</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie sieht die Zukunft dieser Strasse aus? Hier wäre sicher ein Konzept resp. gemeinsame Strategie der drei betroffenen Gemeinden wünschenswert. 2. Anstelle der Reduktion des Ausweichverkehrs könnte vielleicht eine Tempobeschränkung eine gewünschte Aufwertung dieses Bereichs und etwas Verkehrsberuhigung bringen. 3. Fördern des Ausweichverkehrs (z.B. Eselweg) <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der «Schleichweg Trimbach – Lostorf» gehört zu Winznau, betrifft uns als Einwohner/innen jedoch wenig. Dieser wird jedoch häufig genutzt. 2. Keine Begründung 3. Ansonsten führt dies zu noch mehr Verkehr durchs Dorf. 	<p>Im Leitbildplan Verkehr ist vorgesehen, den Ausweichverkehr über den Eselweg zu verhindern. Die Förderung des Ausweichverkehrs wird nicht angestrebt. Jedoch wird aufgrund diverser Begehren der Eselweg neu als «Beruhigung von Strassenräumen / Anpassen von Temporegime» aufgenommen.</p> <p>Der Leitbildplan wird entsprechend angepasst.</p>
<p>30.19</p>	<p>Leitsatz Fuss- und Veloverkehr</p>	<p><u>Begehren:</u> Velo- und Fusswege künftig nicht an der Hauptachse ansiedeln, sondern sichere, aber trotzdem optimale, Linienführung dieser Fuss- und Velowege anstreben.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Platzverhältnisse auf der Hauptverkehrsachse sind eingeschränkt.</p>	<p>Im Leitsatz «Fuss- und Veloverkehr» wird die Sicherheit festgehalten: «Winznau bietet attraktive Wege und Verbindungen für den Velo- und Fussverkehr. Wir fördern deren Nutzung, indem wir das Fuss- und Veloverkehrsnetz optimieren sowie die Qualität und Sicherheit sicherstellen. (...)»</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildpläne.</p>
<p>30.20</p>	<p>Leitsatz Fuss- und Veloverkehr</p>	<p><u>Begehren:</u> Erweiterung des Fussweges im Dorfbereich Tripoli. Der Leitbildplan soll auch das Erreichen des Wohnteils Tripoli zu Fuss berücksichtigen.</p> <p><u>Begründung:</u> Aktuell ist der Dorfbereich Tripoli nicht als Fussgänger zugänglich. Den Bewohner/innen, insbesondere Schulkinder, soll ein Fussweg und oder Veloweg angeboten werden.</p>	<p>Im Leitbildplan Verkehr wird im Gebiet Tripolis die Schulwegsicherheit eingezeichnet.</p> <p>Im Leitsatz «Fuss- und Veloverkehr» werden mögliche Massnahmen vorgesehen wie «Schliessen von Netzlücken bzw. Ergänzen und Weiterführen von Fuss- und Velowegen (kommunal wie regional), Prüfen der Sicherheit auf Fuss- und Velowegen und bei Bedarf, ergreifen von Massnahmen.»</p> <p>Keine weiteren Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
<p>38.12</p>	<p>Verkehr: Hauptstrasse Dorfkern</p>	<p><u>Begehren:</u> Die Hauptstrasse soll im Dorfkern nicht auf T30 reduziert werden. Dies führt zu mehr Stau und grösseren Autokolonnen durch das Dorf und verbessert aus unserer Sicht die Sicherheitssituation nicht.</p>	<p>Die Zukunftskonferenz und die öffentliche Mitwirkung haben gezeigt, dass die verträgliche Gestaltung und Aufwertung der Ortsdurchfahrt wesentliche Bedürfnisse der Bevölkerung sind. Diese</p>

Mitwirkungsbericht

			Themen werden gemeinsam mit dem Kanton als Strasseneigentümer im nächsten Planungsschritt angegangen; wie die Massnahmen aussehen werden, kann zurzeit noch nicht beantwortet werden.
40.3, 49.3	Tempo 30 / Verkehrsberuhigung statt Strassenverbreiterungen im Erschliessungsplan, Ausbau Hofackerweg und Haldenstrasse	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Wir sind darum der Meinung, dass die geplanten Strassenverbreiterungen der friedlichen und ruhigen Zukunft von Winznau (wie geplant im Leitbild) im Wege stehen und somit bei der konkreten Umsetzung des Leitbilds unbedingt aus dem Erschliessungsplan entfernt werden sollen. Als Anwohnerin des Hofackerwegs bin ich ganz entschieden gegen eine Verbreiterung des Hofackerwegs. Eine Verbreiterung der Haldenstrasse ist meiner Meinung nach völlig unsinnig. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Diese zusätzlichen Kosten für den Bau und die Wartung der Strassenhindernisse sind unserer Meinung nach in Winznau nicht nötig und entlasten die Gemeindefinanzen, wenn wir darauf verzichten, willkürlich Strassen in den Quartieren zu verbreitern, so dass man am Ende wieder verlangsamende Hindernisse aufstellen muss, welche zusätzliche Bau- und Wartungskosten generieren. Die im Moment im Erschliessungsplan aufgeführten Strassenverbreiterungen widersprechen dem generellen Anliegen der Verkehrsberuhigung. Als Direktbetroffene müsste ich einen grossen Teil meines Vorgartens dafür hergeben, völlig unsinnig in meinen Augen. Die Haldenstrasse finde ich jetzt schon mehr als breit genug, wird von manchen Autofahrern jetzt schon viel zu schnell befahren. 	Die Verbreiterung von Strassen ist nicht Gegenstand des RLBs und der Leitbildpläne. Der Erschliessungsplan der Gemeinde wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft. Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.
46.3	Verkehrsberuhigende Massnahmen	<p><u>Begehren:</u> Vor allem im Bereich Lostorferstrasse und im Oberdorf sehen wir Handlungsbedarf. Der Langsamverkehr soll entsprechend gefördert und wo möglich Fussgängerwege (ev. mit Markierung und/oder Pfosten) erstellt werden.</p>	Im Leitsatz «Fuss- und Veloverkehr» wird die Optimierung sowie die Qualität und Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs vorgesehen Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.

Mitwirkungsbericht

47.7	Oberdorfstrasse	<p><u>Begehren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Von einem Ausbau der Oberdorfstrasse ist abzusehen - Der Fuss- und Fahrradverkehr ist zu fördern (breite Strassen fördern das schnelle Fahren des motorisierten Verkehrs) - Achtsamer Umgang mit Land 	<p>Die Förderung des Fuss- und Fahrradverkehrs wird im RLB und dem Leitbildplan Verkehr vorgesehen. Die Verbreiterung von Strassen ist nicht Gegenstand des RLBs und der Leitbildpläne. Der Erschliessungsplan der Gemeinde wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
47.9	Bewegung	<p><u>Begehren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die noch attraktivere Gestaltung der Fuss- und Velowege sind zu begrüssen - Im Bereich der Bushaltestelle, insbesondere «Dorf» sind Veloparkplätze wünschenswert <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anreiz zur Benützung dadurch vermindert Lärm – und Verkehrsbelastung durch motorisierten Verkehr - Attraktiver Begegnungsort, der aufgewertet wird - Dies fördert die Benützung des ÖV - Dadurch wird die Lärm- und Verkehrsbelastung reduziert 	<p>Die Begehren werden bereits im RLB und den Leitbildplänen berücksichtigt. Konkrete Massnahmen sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. weitere Planungen zu prüfen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
49.1	Tempo 30	<p><u>Begehren:</u> Auf allen Strassen des Gemeindegebietes ausser der Oltner/Gösger-Strasse Tempo 30 einführen.</p> <p><u>Begründung:</u> Jeder Autofahrer Winznaus hat höchstens ein paar Hundert Meter Weg zur Hauptstrasse und verliert deshalb kaum Zeit auf dem Weg zur Arbeit oder zum Einkaufen. Die Strassen in den Wohnquartieren würden damit sicherer für alle anderen Verkehrsteilnehmer und für spielende Kinder.</p>	<p>Im RLB und in den Leitbildplänen bereits berücksichtigt. Im Leitbildplan ist auf den Strassen des Gemeindegebietes das «Umsetzen von Temporeduktionen in den Wohnquartieren» vorgesehen.</p> <p>Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde eine Verkehrskommission T30 eingesetzt hat, welche im ganzen Gemeindegebiet entsprechende Massnahmen prüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen. Die Umsetzung von Temporeduktionen ist nicht Gegenstand der Arbeiten zum RLB bzw. zur Ortsplanungsrevision, sondern eine baupolizeiliche Massnahme.</p>
49.2, 49.4, 22.8, 49.5	Ausbau der Quartierstrassen	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich bin gegen jeglichen weiteren Ausbau der Quartierstrassen und gegen den Bau weiterer öffentlicher Parkplätze. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Quartierstrassen: Die Verbreiterung von Strassen ist nicht Gegenstand des RLBs und der Leitbildpläne. Der Erschliessungsplan der Gemeinde wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft.

		<p>2. Den Autoverkehr nicht künstlich behindern, aber man sollte ihn mit breiteren Strassen und mehr Parkplätzen nicht noch mehr fördern. Man sollte im Gegenteil alles tun, um das Umsteigen aufs Velo und den öffentlichen Verkehr zu erleichtern. Gilt vor allem auch für den Freizeitverkehr.</p> <p>3. Alle Strassenverbreiterungen überdenken</p> <p>4. Strassen nicht verbreitern und keine zusätzlichen Parkplätze bauen. Auch die geplante Zunahme der Bevölkerung sollte nicht dazu führen, dass immer noch mehr Wiesen und Weiden Siedlungen weichen müssen, sondern, wie im Leitbild vorgesehen, der Hauptstrasse entlang dichter bebaut wird. Auch sollten wir unser Dorf zusätzlich begrünen mit Bäume pflanzen, Wildblumenstreifen anlegen, usw.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Die letzten Jahrzehnte haben deutlich gezeigt, dass breitere Strassen in den Quartieren keine Verkehrsprobleme lösen, sondern im Gegenteil, nur zu mehr Autoverkehr führen und die Autofahrer dazu verleiten, zu schnell zu fahren und dadurch Fussgänger und Velofahrer zu gefährden. Auch in Winznau könnte ich mir vorstellen, dass bestehende Engpässe, z.B. die Oberdorfstrassen, dadurch bereinigt werden könnten, dass geeignete Einbahnstrassen geschaffen werden.</p> <p>2. Keine Begründung</p> <p>3. Ist es wirklich wünschenswert «Autobahnen» durchs Dorf zu planen (Oberdorfstrasse)? Ein negatives Ergebnis gibt es schon (Brunnackerstrasse).</p> <p>4. Klimaerwärmung können wir nicht aufhalten, aber wir können etwas dafür tun, dass sich unsere nächste Umgebung nicht übermässig aufwärmt. Jeder qm, der zugepflastert, zugeteert, mit «Steingärten» zugedeckt wird, erhöht die Temperatur in den Wohnquartieren. Die versiegelten Flächen führen zudem dazu, dass bei Regen das Wasser nicht mehr versickern kann und statt ins Grundwasser zu gelangen ungenutzt durch die Abwasserleitungen abfließt.</p>	<p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p> <p>- Bau weiterer öffentlicher Parkplätze: Aufgrund der Parkplatzproblematik in einigen Gebieten der Gemeinde ist im RLB als Massnahme vorgesehen, dass die Parkplatzfrage geprüft und ein Parkplatzkonzept erarbeitet wird.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
--	--	--	--

Mitwirkungsbericht

50.8	Leitbildplan Verkehr	<p><u>Begehren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entschärfen von problematischen Achsen <p>Beginn Einmündung Alte Oltnerstrasse bis Einmündung Kleinfeldstrasse in die Kantonsstrasse.</p> <p>Das Engniss beginnt nicht erst vor dem Landi-Kreisel sondern bereits etliches westlicher!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbessern Schulwegsicherheit <p>Was ist mit den Schülern vom Giessen/Ausserdorf bei der Querung der Kantonsstrasse beim Landi-Kreisel?</p> <p>Ist ev. ein anderer Schulweg als entlang der Kantonsstrasse für diese Kinder vorgesehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzen von Tempolimiten in den Wohngebieten (?) <p>Gemäss 7.4 wird zuerst geprüft ob Tempo 30 sinnvoll ist. Ist dies bereits geschehen?</p> <p>Wird das Gebiet Giessen, Weid und die Alte Oltnerstrasse nicht ebenfalls mit Tempo 30 «beglückt»?</p> <p>Oder warum sind diese Gebiete ausgeklammert?</p> <p>Wenn schon in einem solch grossen Gebiet eine Tempolimite umgesetzt wird, wäre es aus meiner Sicht sinnvoll auf dem ganzen Gemeindegebiet einheitlich vorzugehen!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verträgliches Gestalten von Strassenräumen <p>Auf der ganzen Länge der Kantonsstrasse auf Gemeindegebiet.</p>	<p>Die Begehren werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Erschliessungsplanung) geprüft. Mit dem Leitsatz betr. den Fuss- und Veloverkehr wird die Qualität und Sicherheit grundsätzlich in den Vordergrund gestellt.</p> <p>Die Thematik betr. Tempo 30 wird zurzeit durch die Spezialkommission Tempo 30 geprüft; inkl. eines allfälligen Geltungsbereichs. Die Umsetzung von Temporeduktionen ist nicht Gegenstand der Arbeiten zum RLB bzw. zur Ortsplanungsrevision, sondern eine baupolizeiliche Massnahme.</p> <p>Die verträgliche Gestaltung der Kantonsstrasse ist bereits im Leitbildplan ausgewiesen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
53.3	Verkehr	<p><u>Begehren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entschärfen von problematischen Achsen <p>Beginn Einmündung Alte Oltnerstrasse bis Einmündung Kleinfeldstrasse in die Kantonsstrasse. Das Engniss beginnt nicht erst vor dem Landi-Kreisel sondern bereits etliches westlich!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbessern Schulwegsicherheit - Umsetzen von Tempolimiten in den Wohngebieten Grundsätzlich nein. (zu teuer) 	<p>Die Begehren werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Erschliessungsplanung) geprüft. Mit dem Leitsatz betr. den Fuss- und Veloverkehr wird die Qualität und Sicherheit grundsätzlich in den Vordergrund gestellt.</p> <p>Die Thematik betr. Tempo 30 wird zurzeit durch die Spezialkommission Tempo 30 geprüft; inkl. eines allfälligen Geltungsbereichs. Die Umsetzung von Temporeduktionen ist nicht Gegenstand der Arbeit.</p>

Mitwirkungsbericht

		<p>Wenn schon ein Tempolimit umgesetzt wird, wäre es aus meiner Sicht sinnvoll, auf dem ganzen Gemeindegebiet einheitlich vorzugehen (inkl. Kantonsstrasse).</p> <p>Fazit: Das ganze Leitbild nützt nichts, wenn das Hauptproblem Kantonsstrasse nicht behoben wird.</p>	<p>ten zum RLB bzw. zur Ortsplanungsrevision, sondern eine baupolizeiliche Massnahme. Auch kann die Gemeinde nur bedingt Einfluss nehmen auf das Temporegime auf der Kantonsstrasse.</p> <p>Die verträgliche Gestaltung der Kantonsstrasse ist bereits im Leitbildplan ausgewiesen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
22.9	Fahrverbot Friedhofsstrasse	<p><u>Begehren:</u> Warum ist die Friedhofsstrasse mit einem Fahrverbot belegt?</p>	<p>Das Räumliche Leitbild und die Leitbildpläne (insbesondere der Leitbildplan Verkehr) sehen kein Fahrverbot für die Friedhofsstrasse vor. Die Aufhebung eines bereits bestehenden Fahrverbots ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision, sondern eine baupolizeiliche Massnahme.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
22.10	Zufahrt Friedhof	<p><u>Begehren:</u> Zufahrt zum Friedhof und östliche Quartiere über Friedhofrain / Friedhofweg prüfen</p>	<p>Das Begehren wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision berücksichtigt.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
37.4	Mobilität	<p><u>Begehren:</u> Der Kanaldamm wird sehr rege als «Naherholungsgebiet» genutzt. In der Karte ist die Erweiterung des Spazierweges auf der Nordseite zwischen Giessenstrasse und Hirzmatten eingetragen.</p> <p>Ist diese Erweiterung in der Massnahme «Ortsplanungsrevision: Schliessen von Netzlücken bzw. Ergänzen und Weiterführen von Fuss- und Velowegen (kommunal wie regional)» enthalten?</p>	<p>Im RLB ist unter dem Leitsatz «Fuss- und Veloverkehr» diese Massnahme «Schliessen von Netzlücken bzw. Ergänzen und Weiterführen von Fuss- und Velowegen (kommunal wie regional)» vorgesehen. Diese Massnahmen ist für das gesamte Gemeindegebiet ange-dacht. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird die Umsetzung der Massnahme geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
15.2	Dammweg	<p><u>Begehren:</u> Es ist sehr wünschenswert den Dammweg sowohl links und rechts des Kanals als reinen Spazierweg und als Fussgängerzone zu definieren.</p>	<p>Im RLB ist unter dem Leitsatz «Fuss- und Veloverkehr» diese Massnahme «Schliessen von Netzlücken bzw. Ergänzen und Weiterführen von Fuss- und Velowegen (kommunal wie regional)» vorgesehen. Diese Massnahmen ist für das gesamte Gemeindegebiet ange-dacht. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird die Umsetzung der Massnahme geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>

Mitwirkungsbericht

<p>14.8, 30.25</p>	<p>Leitsatz Umwelt und Energie</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde soll die Vorbildfunktion nicht nur durch die aktive Sensibilisierung auf Umwelt und Energie setzen, sondern auch als aktives Vorbild dienen, z.B. Photovoltaikanlagen auf Schulanlagen. 2. Die Gemeinde soll mit gutem Beispiel beim Umsetzen von dazugehörigen Massnahmen im öffentlichen Bereich, sei es beim Bau oder auch bei der Nutzung der Gebäude eine bestimmte Vorzeigefunktion übernehmen. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Begründung 2. Der Blick in eine klimaneutralere Zukunft, in der wir nachhaltig Sorge zur Umwelt tragen wollen, deckt sich sehr gut mit dem Leitsatz. 	<p>Das Räumliche Leitbild enthält im Leitsatz Umwelt und Energie folgende Formulierung: «(...) Nachhaltige Entwicklungen in Bezug auf Umwelt und Energie werden begrüsst und im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Dabei geht die Gemeinde mit Vorbildfunktion voraus und sensibilisiert die Bevölkerung. (...)». Zudem wird als mögliche Massnahme Folgendes vorgesehen: Umsetzen der nachhaltigen Entwicklungen beim Bau und Betrieb der gemeindeeigenen Liegenschaften. Die Gemeinde soll selber als aktives Vorbild dienen und nicht nur die Bevölkerung sensibilisieren soll. Das Begehren ist im RLB genügend berücksichtigt. Die konkreten Massnahmen werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision oder konkreter Projekte geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
<p>29.2, 30.26</p>	<p>Leitsatz Umwelt und Energie</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allenfalls Nutzen von gewissen Synergien um die Leitsatzziele zu erreichen. 2. Allfälliges Nutzen von Synergien im Bereich der Umsetzung von Massnahmen zum Leitsatz Umwelt und Energie. Die damit zusammenhängende intensive Nutzung im Bereich Neufeld sollte ebenfalls in den Leitbildplänen entsprechend vorgesehen werden. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Firmenstrategie verfolgt ähnliche Ziele wie dies auch der Leitsatz Umwelt und Energie vorsieht. Auch wir wollen uns mit unserer Arbeit für eine effiziente Nutzung von Energie, den Klimaschutz und für erneuerbare Energien einsetzen. 2. Im Begehren vom 26. Oktober 2020 haben Patrick und Remo Grob beschrieben, dass allfällige weitere Projekte im Bereich erneuerbarer Energieproduktion auf dem Landwirtschaftsbetrieb im Neufeld angedacht und projektiert sind. 	<p>Die Nutzung der Synergien mit Firmen (z.B. Waldenergie AG) wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision und im Dialog mit den Grundeigentümerschaften bzw. den Betrieben berücksichtigt.</p> <p>Die intensive Nutzung im Bereich Neufeld ist nicht Gegenstand des RLBs und den Leitbildplänen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird eine allfällige intensive Nutzung zu prüfen sein</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>

Mitwirkungsbericht

32.4	Natur, Landschaft und Umwelt	<p><u>Begehren:</u> Aufführung von möglichen Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung der Bevölkerung auf Verzicht von Schotter- und Steingärten, stattdessen Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung, Urban Gardening und klare Bevorzugung von einheimischen Pflanzen - Sensibilisierung auf eine nachhaltige Landwirtschaft, auf Verzicht von Pestizideinsätzen und Monokulturen und stattdessen Förderung von Biodiversität und Tierwohl (Freilaufställe). Die Grünflächen, welche teilweise als Juraschutzzonen geschützt sind, sollten auch dementsprechend behandelt werden. 	<p>Die Sensibilisierung der Bevölkerung wird im RLB vorgesehen. Beim Leitsatz «Natur und Landschaft» ist folgende Massnahme vorgesehen: Sensibilisieren der Bevölkerung für Schutz und Pflege der öffentlichen Natur- und Landschaftsräume sowie privaten Garten- und Grünflächengestaltung (z.B. durch Merkblätter, Informationsveranstaltungen, Workshops). Weitere Massnahmen werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen sein.</p> <p>Auch für die Forst- und Landwirtschaft werden Massnahmen vorgesehen (siehe Massnahmen zum Leitsatz Forst- und Landwirtschaft). Weitere Massnahmen werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen sein.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildpläne.</p>
36.10	Umwelt und Landschaft	<p><u>Begehren:</u> Naturfreundliche und diverse Gestaltung der Gärten und Plätze.</p>	<p>Das Begehren wird bereits im RLB berücksichtigt. Beim Leitsatz «Natur und Landschaft» ist folgende Massnahme vorgesehen: Sensibilisieren der Bevölkerung für Schutz und Pflege der öffentlichen Natur- und Landschaftsräume sowie privaten Garten- und Grünflächengestaltung (z.B. durch Merkblätter, Informationsveranstaltungen, Workshops).</p> <p>Keine Änderung im RLB und Leitbildpläne.</p>
51.3	7.6 Natur, Landschaft, Umwelt	<p><u>Begehren:</u> Bei den möglichen Massnahmen unter "Natur und Landschaft" steht, man wolle z.B. Hostetten aufwerten. Will man diese Bäume aktiv fördern, so könnte ich mir einen öffentlichen Baumgarten im Patenschaftsverhältnis vorstellen. D.h. einzelne Personen sind Paten eines Fruchtbaumes, pflegen und ernten diesen auch.</p> <p><u>Begründung:</u> Da unsere Winznauer Bauern vorwiegend Milchwirtschaft und Ackerbau betreiben, kann man von ihnen keine Hochstammbäume erwarten. Auch in den privaten Gärten sind aus nachbarschaftlichen Überlegungen kaum Hochstammbäume willkommen oder sogar im Quartierrichtplan nicht erwünscht.</p> <p>Baumgarten: Ein solcher Garten müsste durch den Natur- und Vogelschutzverein geleitet werden. Ich glaube es gibt in anderen Ge-</p>	<p>Das Begehren wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. im Rahmen weitere Projekte geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und den Leitbildplänen.</p>

Mitwirkungsbericht

		meinden solche Projekte. Entweder müsste dies auf gemeindeeigenem Land stehen oder irgendjemand stellt seine Wiese langfristig im Pachtvertrag zur Verfügung.	
24.4	Leitbildplan Natur und Landschaft	<p><u>Begehren:</u> Zwei zusätzlich eingekreiste Zonen im Bereich «schützen und pflegen der Naherholungsräume»:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Paradiesli: naturnahe Artenvielfalt erhalten 2. Spickel im Bereich Stauwehr – Mündung Aare in den Aarekanal: dieser weitreichende «Blick aufs Wasser» könnte mit sanften Massnahmen und Feuerstelle stark aufgewertet werden. 	Das Begehren ist nachvollziehbar. Der Leitbildplan wird ergänzt.
30.7	Leitbildplan Natur und Landschaft	<p><u>Begehren:</u> Aufwertung der Bereiche Schachen, Stucortec, die in Zukunft der Landschaft und der Landwirtschaft zurückgeführt werden sollen. Weitere Standorte sollen entsprechend gekennzeichnet werden: gesamter Bereich zwischen Stucortec und der ARA und auch sicherlich der Kugelfang (Scheibenstand) der Schiessanlage nördlich des Rennweges.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Rückführung dieser Bereiche in die Landwirtschaft soll jedoch keine Einschränkungen auf die angestammte landwirtschaftliche Nutzung haben.</p>	<p>Aufwertung der Bereiche Schachen, Stucortec wird bereits vorgesehen. Der Bereich zwischen Stucortec und ARA ist bereits als «Fokus Grünraum: Aufwerten, vernetzen und schützen» sowie als «Freihalten der Landschaft von Bauten und Anlagen» gekennzeichnet.</p> <p>Schiessanlage nördlich des Rennweges: Hier ist keine Aufwertung vorgesehen. Es wird lediglich als «Freihalten der Landschaft von Bauten und Anlagen» gekennzeichnet. Eine Aufwertung dieses Bereichs erscheint nicht notwendig.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
28, 30.22, 31.1, 39.3, 48.1, 48.2, 31.2	Leitbildplan Natur und Landschaft	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absehen von einem grossflächigen Fokus «Grünraum»: Aufwerten, vernetzen und schützen und von der Einschränkung der baulichen Massnahmen im Raum Giessen, Schachen, Rechtenmatten im Leitbildplan 2. Bei der Umsetzung des Leitsatzes Natur und Landschaft soll nicht zu stark in die Eigentumsrechte der jeweiligen Grundeigentümer eingegriffen werden. Hier sollten in erster Linie Massnahmen ergriffen werden, die den öffentlichen Raum betreffen und die ortsübliche Landwirtschaft keinerlei einschränken. 3. Bei der Umsetzung des Leitsatzes Natur und Landschaft soll nicht zu stark in die Eigentumsrechte der jeweiligen Grundeigentümer eingegriffen werden. 	<p>Mit dem Fokus «Grünraum»: Aufwerten, vernetzen und schützen wird nicht beabsichtigt, dass die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt wird. Es sollen keine landwirtschaftlich fremden Bauten erstellt werden.</p> <p>Der Leitsatz zum Fokus «Grünraum» wird in dem Sinne angepasst, dass die landwirtschaftliche Nutzung und Entwicklung möglich bleibt.</p>

		<p>gentümer eingegriffen werden. Hier sollen in erster Linie Massnahmen ergriffen werden, die den öffentlichen Raum betreffen und die ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung keinerlei einschränken.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Bei der Umsetzung dieses Leitsatzes nicht zu stark in die Eigentumsrechte der jeweiligen Grundeigentümer eingreifen. In erster Linie sollen Massnahmen ergriffen werden, die den öffentlichen Raum betreffen (Steinwüste Traubenplatz) und die ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung keinerlei einschränkt. Im Raum Rechtenmatten, Schachen muss die ackerbauliche Nutzung dieser wichtigen FFF auch weiterhin bestehen bleiben. Darum an diesen Stellen von gezielten Einschränkungen der angestammten landwirtschaftlichen Nutzungen absehen (vgl. kant. Stellungnahme) 5. Von einem grossflächigen Fokus «Grünraum»: Aufwerten, vernetzen und schützen im Leitbildplan ist abzusehen. 6. Absehen von einem grossflächigen Fokus «Grünraum»: Aufwerten, vernetzen und schützen im Leitbildplan <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Leitbildplan Natur und Landschaft sieht vor, dass der Betriebsstandort Giessen auch künftig erhalten bleibe soll, was wir unterstützen und in unserem Sinne ist. In demselben Leitbildplan wir ein grosser Teil, der wichtigsten Produktionsgrundlage (Raum Giessen, Schachen, Rechtenmatten) in verschiedene Zonen eingeteilt. Die Fläche im Fokus «Grünraum» soll aufgewertet, vernetzt und geschützt werden. In diesem Bereich aber soll die ackerbauliche Nutzung dieser wichtigen Fruchtfolgeflächen auch weiterhin bestehen bleiben. Darum ist an diesen Stellen von gezielten Einschränkungen der angestammten landwirtschaftlichen Nutzung abzusehen. Diese wertvollen Flächen sollen auch künftig im gleichen Ausmass meinem Betrieb und seinen Bedürfnissen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Allfällige Auflagen im Zusammenhang mit der Aufwertung in diesem Bereich würden dies verhindern und erschwere und unsere Existenz bedrohen. Ausserdem muss erwähnt werden, dass für 	
--	--	--	--

Mitwirkungsbericht

		<p>meine Betriebsentwicklung möglicherweise auch bestimmte bauliche Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir stehen gerne zur Verfügung für konstruktive Diskussionen um eine optimale Entwicklung der ländlichen und landwirtschaftlich geprägten Gemeinde Winznau beizutragen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Im Raum Rechtenmatten, Schachen soll die ackerbauliche Nutzung dieser wichtigen Fruchtfolgeflächen auch weiterhin bestehen bleiben. Dasselbe gilt für den Bereich Neufeld. 3. Im Raum Rechtenmatten, Schachen soll die ackerbauliche Nutzung dieser wichtigen Fruchtfolgeflächen auch weiterhin bestehen bleiben. 4. Keine Begründung 5. Der Raum Rechtenmatten und Schachen soll zu einem grossen Teil in einem Bereich eingeordnet werden, der künftig als Grünraum aufgewertet, vernetzt und geschützt wird. Als Pächter und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem Bereich ist es mir ein Anliegen, dass diese wertvollen FFF auch künftig der Landwirtschaft ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Ein solches Vorgehen soll nur in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter erfolgen (vgl. kant. Stellungnahme). 6. In den Ausführungen des Leitbildes und den dazugehörigen Leitbildplänen wird erwähnt, dass der Raum Giessen, Rechtenmatten und Schachen zu einem grossen Teil in einem Bereich eingeordnet wird, der künftig als Grünraum aufgewertet, vernetzt und geschützt werden soll. Diese wertvollen Fruchtfolgeflächen sollen auch in Zukunft der Landwirtschaft ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen. Allfällige Auflagen im Zusammenhang mit der Aufwertung dieser Bereiche würden dies verhindern und erschweren. 	
<p>39.1, 30.6, 34.5, 47.5, 20,</p>	<p>Leitbildplan Natur und Landschaft</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereich Laudelen und Burmatten (Reservezone); Im Leitbildplan ist hier die Aufwertung, Vernetzung und allenfalls der Schutz innerhalb eines Grünraums angedacht. Dies unterstützen wir 	<p>Der Grünraum mit der zurückhaltenden Nutzung (Begegnung, Bewegung, Freizeit, Dienstleistung), soll wie angedacht, belassen und eine moderate Siedlungsentwicklung nur im Westen ermöglicht werden (d.h. östlich des Huttlers und südlich der Landi darf durchaus eine Entwicklung stattfinden). Der Grünraum wird als Qualität</p>

Mitwirkungsbericht

<p>36.7, 42, 30.13</p>		<p>nicht. Wir ersuchen die PK die Nutzung des Bereichs Laudelen und Burmatten zu überprüfen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Wir ersuchen die PK die Nutzung des Bereiches Laudelen und Burmatten zu überprüfen. 3. Laut den Plänen sind auf diesem Gebiet mehrere Möglichkeiten denkbar (Mischnutzung/öffentliche Nutzung und Fokus Grünraum). Dieses Gebiet soll als Wohn- bzw. Begegnungsraum genutzt wird. 4. Grün belassen als Landwirtschaftsland einzonen und als solches bewirtschaften Grünflächen frei halten auch entlang der Hauptstrasse, dadurch wirkt die Dorf-Durchfahrt ländlicher Landwirte sollen vorzugsweise ihr eigenes Land bewirtschaften können 5. Befürwortung Einzonung Parzelle GB Nr. 790 Laudelen an der Burmattstrasse 6. Rund um die Landi soll der Fokus auf Begegnung und Bewegung gesetzt werden, evtl. sogar mit dem Fussballplatz? Dabei entstehen soeben neue Wohnungen in der doch etwas gehobenen Klasse, das wird zwangsläufig zu Problemen führen. 7. Mit der vorgesehenen Umzonung des Grundstücks (GB 705) in eine Begegnungszone kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die Umzonung des Restgrundstückes Burmatten kann entweder in eine gemischte Zone Gewerbe-Wohnen (=Fortsetzung der Landi-Überbauung) oder reines Wohnen (=Fortsetzung der Überbauung Chärne) sein. Aufgrund der Topographie ist eine Überbauung mit relativ hohen Gebäude möglich, was eine effiziente Ausnutzung dieses Grundstücks ermöglicht. Im Minimum ist W3 evtl. sogar W4 möglich. 8. Eine Siedlungsentwicklung nach innen erachten wir im Bereich Burmatten/Laudelen als möglich. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anstelle der Aufwertung dieses Bereichs zu einem Grünraum liesse sich hier eine verdichtete Entwicklung innerhalb des Sied- 	<p>wahrgenommen und schafft sowohl Sichtbezüge in den Süden (und zur Aare) und den Auftakt in den Kern. Eine Überbauung würde diese Qualitäten markant schmälern. Diese Argumente decken sich mit den Erkenntnissen der Dorfanalyse (werk1).</p> <p>Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird im Dialog mit der Grundeigentümerschaft die Nutzung definiert.</p>
--------------------------------	--	---	--

		<p>lungsraums viel besser wahrnehmen als bspw. aktuell im Büelacker vorgesehen. Dieser Standort bietet sich als künftige Arbeits- und Wohnzone an, wie dies bereits ältere Konzeptpläne der Gemeinde vorgesehen haben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Fortsetzung des «Grünraums» als Vernetzung im Bereich Laudelen (Unterdorf) erachten wir nicht als sinnvoll. Anstelle der Aufwertung des Bereichs (Laudelen Burmatten) zu einem Grünraum liesse sich hier eine verdichtete Entwicklung innerhalb des Siedlungsraums viel besser wahrnehmen als bspw. aktuell im Büelacker vorgesehen. Dieser Standort bietet sich als künftige Arbeits- oder Wohnzone an, wie dies bereits ältere Konzeptpläne der Gemeinde vorgesehen haben. 3. Dies wegen dem verdichteten Bauen (Bauen nach innen) sowie der Entwicklung eines «neuen» Dorfkerns. 4. Keine Begründung 5. Das Interesse an einer Einzonung wurde dem Gemeinderat am 20.04.2018 bereits mitgeteilt. 6. Dieser Bereich wäre optimal für die Siedlungsentwicklung und Kleingewerbe, da dieser Bereich schon von Hauptstrasse, Häusern und Kanal eingegrenzt ist. 7. Aus raumplanerischer Sicht macht es überhaupt keinen Sinn eine Begegnungszone südlich der Hauptstrasse zu machen, an einem Ort, wo der Zugang für den nördlichen Dorfteil nur schwer zu realisieren ist. Der Schwerpunkt des Dorfes (Dorfzentrum) wird in Zukunft noch stärker nördlich der Kantonsstrasse liegen, wenn die Entwicklung Rest. Frohsinn/Dorfplatz mit Einbezug des ehem. Landw. Betriebes Grob erfolgt. Auch durch eine Aussiedlung meines Betriebes wird der Schwerpunkt der Gemeinde noch stärker in das Gebiet nördlich der Kantonsstrasse verlagert. 8. Ist verkehrstechnisch besser (als Büelacker) erschlossen, bereits von drei Seiten umgeben von Bauzonen und das Konfliktpotenzial mit naheliegenden LW-Betrieben gibt es an diesem Standort ebenfalls nicht. 	
--	--	--	--

Mitwirkungsbericht

<p>41</p>	<p>GB 941 Burmatt/Laudelen</p>	<p><u>Begehren:</u> Ich bin nicht einverstanden, dass meine Parzelle als «Grünzone» ausgeschieden wird. Meine Parzelle soll in den Leitbildplänen einer entsprechenden Zone resp. Handlungsgebiet zugewiesen werden, so dass ein Bauprojekt, wie bereits im Jahre 2011 ausgearbeitet, realisierbar wird. Ich stelle hiermit den Antrag für mein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung des neuen Zonenplans, damit meine Interessen berücksichtigt werden.</p> <p>Dazu noch folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird die Parzelle durch die Gemeinde übernommen? Wie sieht eine allfällige finanzielle Abgeltung aus, falls die geplante «Grünzone» realisiert wird? - Warum wurde für die Parzelle 420 Huttler im Jahr 2019 eine Teilzonenplanänderung vorgenommen, obwohl das neue Leitbild mit der revidierten Zonenplanung noch nicht beraten und beschlossen war? <p><u>Begründung:</u> Am 18. Januar 2011 hat das Architekturbüro Graber Lostorf ein Bauprojekt vorgestellt und beantragt, den östlichen Teil der Parzelle der Bauzone zugewiesen. Nach diversen Anfragen wurde uns vom GR am 20. Februar 2013 mitgeteilt, dass das Begehren im Rahmen der OPR bearbeitet werde. Dann hat Herr Graber das Projekt sistiert und man hat auf die neue Zonenordnung gewartet. Der grösste Teil meiner Parzelle 941 soll nun einer «Grünzone» zugeordnet werden soll. Ich habe immer damit gerechnet, dass die Parzelle einmal der Bauzone zugeordnet wird, dies aufgrund der guten, zentralen Lage. Mit der Zuordnung in die «Grünzone» bzw. «Freihaltezone» sind meine Handlungsmöglichkeiten für die nächsten 20 Jahre blockiert.</p>	<p>Der Grünraum mit der zurückhaltenden Nutzung (Begegnung, Bewegung, Freizeit, Dienstleistung), soll wie angedacht, belassen und eine moderate Siedlungsentwicklung nur im Westen ermöglicht werden (d.h. östlich des Huttlers und südlich der Landi darf durchaus eine Entwicklung stattfinden). Der Grünraum wird als Qualität wahrgenommen und schafft sowohl Sichtbezüge in den Süden (und zur Aare) und den Auftakt in den Kern. Eine Überbauung würde diese Qualitäten markant schmälern. Diese Argumente decken sich mit den Erkenntnissen der Dorfanalyse (werk1).</p> <p>Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird im Dialog mit der Grundeigentümerschaft die Nutzung definiert.</p>
<p>45</p>	<p>Leitbildplan Natur und Landschaft</p>	<p><u>Begehren:</u> Damit der Wilmatthof auch in Zukunft erhalten werden kann, beantragt die Bürgergemeinde Winznau den Wilmatthof nicht der Zone «Freihalten der Landschaft von Bauten und Anlagen» zuzuordnen.</p>	<p>Mit der Zone «Freihalten der Landschaft von Bauten und Anlagen» wird der Besitzstand bestehender Bauten und Anlagen nicht in Frage gestellt; der Wilmatthof kann auch zukünftig erhalten bleiben.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>

Mitwirkungsbericht

		<p><u>Begründung:</u> Der über 300jährige Wilmatthof ist aus Sicht des BR erhaltenswert und prägt das Gebiet Wilmatt. Zurzeit werden die Unterlagen für ein Baugesuch erstellt, damit der Wilmatthof renoviert und wieder bewohnbar gemacht werden kann.</p>	
27.4	Schutzstatus Bäume Oberdorfstrasse	<p><u>Begehren:</u> Anpassung Schutzobjekte (2 Bäume) Oberdorfstrasse. Evtl. Prüfung Sichteinschränkung der Verkehrsteilnehmenden durch die Bäume</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist fraglich den zwei grossen Bäumen an der Oberdorfstrasse beim Bauernhof von Arx den Schutzstatus zu geben, wenn dadurch allenfalls mögliche Optionen für die Verbesserung der Verkehrssicherheit des Schulweges nicht genutzt werden können.</p>	Das Begehren wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision behandelt.
6,1, 39.7, 30.8, 38.6, 39.4	Leitsatz Umwelt und Energie, Aufwerten des Landschaftsbildes GB Nr. 270	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wir sind der Meinung, dass wir wegen solchen zeitgemässen Einrichtungen nicht mit Landschaftsbildaufwertungsmassnahmen bestraft werden sollten. 2. Erläuterung der möglichen Auswirkungen der orangen Linie «Aufwerten des Landschaftsbildes» im Leitbildplan «Natur und Landschaft» auf der Parzelle GB Nr. 270: Erläuterung der Auswirkungen für die bestehenden Bauten, Erläuterung möglicher Auflagen für weitere Projekte an diesem Standort 3. Von der Aufwertung des Bereichs rund um den Landwirtschaftsbetrieb im Neufeld (AgriTeam Grob/Näf) soll abgesehen werden und dies dessen Eigentümer zu überlassen und die Aufwertung des Landschaftsbildes (orange Linie im Leitbildplan) aus dem Leitbild und dem Leitbildplan zu entfernen. 4. Aufwertung Landschaftsbild sehr punktuell auf einen LW-Betrieb bezogen und gehört so nicht in ein Leitbild. PK kann mit Agriteam Gespräch führen und Massnahmen besprechen, wie dies Aufwertung auch ohne orange Linie im Leitbild passieren kann. 5. Von der Aufwertung des Bereichs rund um den Landwirtschaftsbetrieb im Neufeld absehen und die Aufwertung des Landschaftsbildes (orange Linie im Leitbildplan) aus dem Leitbild und dem Leitbildplan entfernen. 	Dem Begehren wurde entsprochen, die orange Linie wurde im Leitbildplan entfernt.

Mitwirkungsbericht

		<p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf den Dächern der landwirtschaftlichen Siedlung ist bereits seit 2015 eine PV-Anlage installiert und Betrieb, welche für die Gemeinde Winznau schon fast einen Vorbildcharakter einnimmt. Uns ist bewusst, dass sich solche Anlagen auf Dächern nicht nur positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Die Landwirtschaft hat, wie ebenfalls im Leitsatz beschrieben, zu den Entwicklungen der sich ändernden Umweltansprüche aktiv beigetragen. Die projektierte Biogasanlage wird ebenfalls den vollen Umfang der erwünschten Ziele dieses Leitsatzes abdecken, wodurch sich allenfalls Synergien für die Zielerreichung ergeben würden. 2. Keine Begründung 3. Es bestehen bereits Bepflanzungen (Auflagen durch Kanton bei Bewilligung dieses Siedlungsprojektes). 4. Keine Begründung 5. Es bestehen bereits Bepflanzungen (Auflagen durch Kanton bei Bewilligung dieses Siedlungsprojektes). Die «Aufwertung» ist sehr punktuell auf einen LW-Betrieb bezogen und gehört aus unserer Sicht so nicht in ein Leitbild. Gerne dürfen die Behörden mit dem AgriTeam ein Gespräch suchen und mögliche Massnahmen und/oder störende Elemente besprechen. So kann eine Aufwertung auch ohne orange Linie im Leitbild passieren. 	
<p>17.3, 39.2, 47.13, 17.2, 23.2, 38.4, 46.2</p>	<p>Renaturierungs- / Umzonungsprojekte, Fließgewässer</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Renaturierungs- / Umzonungsprojekten immer Bodenbelastung / belastete Standorte und damit verbundene Sanierungskosten im Auge behalten. 2. Grundsätzlich sind wir nicht gegen ein Projekt der Ausdolung und Revitalisierung des Dorfbaches in der Region Bachmätteli. Da das Grundstück GB 322 (Jörg Näf) jedoch als Abtauschfläche zur FFF des Landwirtschaftsbetriebs AgriTeam gehört, würde durch diese Ausdolung und der daraus resultierenden Unnutzbarkeit, ein Realersatz fällig. 3. Es ist zu begrüssen, den Dorfbach wo immer möglich aufzudecken, Oberdorf, Unterdorf und ev. sogar mit kleinen Brücken 	<p>Im RLB ist als Massnahme die Ausdolung/Revitalisierung des Dorfbachs nördlich der Kantonsstrasse (s. auch Leitbildplan Natur und Landschaft) vorgesehen. Bevor dies durchgeführt wird, ist aber eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten, wodurch geprüft werden soll, ob die Ausdolung/Revitalisierung sinnvoll ist und durchgeführt werden kann. Für den Dorfbach südlich der Kantonsstrasse ist im RLB die Massnahme vorgesehen, dass dessen Ausdolung und Revitalisierung zu prüfen ist. Nach Prüfung und Machbarkeit wird eine Gestaltungsplanung notwendig. Diese Planung erfolgt ausserhalb der Ortsplanungsrevision. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird aber der gemäss Gewässerschutzgesetzgebung notwendige Gewässerraum verbindlich ausgedehnt.</p>

Mitwirkungsbericht

		<p>im Bereich des «neuen» Zentrums zwischen Braui und Bauernhof</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Bachausdohlung Unterdorf 5. Im Bereich Natur liegt der Fokus beim Dorfbach. Er ist sicher der wichtigere der beiden Bäche. Der Lauchbach führt nicht immer Wasser, hat er allerdings Wasser ist es ein sehr schöner natürlicher Bereich mit einigen «inoffiziellen Wandermöglichkeiten». Auf der Winznauer Seite ist der Lauchbach im Bereich Tripolistrasse / Trimbacherstrasse zwar im aktuellen Zonenplan mit einer Freihaltezone geschützt, allerdings ist auf der Trimbacher Seite keine Freihaltezone bei der Tripolistrasse eingetragen. 6. Die Möglichkeit zur Ausdolung vom Bach besteht aus unserer Sicht im Dorfkern kombiniert mit einem Gestaltungsplan für den LW-Betrieb Grob (alter Standort), Braui und Restaurant Frohsinn (s. Siedlungsentwicklung). 7. Öffnung des Dorfbaches ist fragwürdig. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Begründung 2. Keine Begründung 3. Dies ergibt ein heimeliges und ländliches Dorfbild und sehr attraktives Zentrum. Es verstärkt das Erscheinungsbild des alten Dorfkerns 4. Die Bachausdohlung Unterdorf würde durch den Kanton / Wasserbau unterstützt werden. Würde ein herausforderndes Projekt geben aufgrund der bestehenden Infrastruktur und andere Tiefbauten. 5. Keine Begründung 6. Ausdolung im Quartier am Kanal (Unterdorf) führt zu einem kleineren Nutzen und zu grösseren Problemen als im Dorf. Viele verschiedene Eigentümer betroffen. Ausdolung im Bachmätteli machbar, aber bringt wenig Nutzen. Die Strecke ist relativ kurz 	<p>Die Frage von einem Realersatz oder Enteignungen aufgrund von durch die Gemeinde ergriffenen Massnahmen wird im Rahmen der Machbarkeitsstudie bzw. der Gestaltungsplanung beantwortet werden müssen.</p> <p>Die Trimbacher Seite ist nicht Gemeindegebiet Winznau.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
--	--	--	--

Mitwirkungsbericht

		<p>und die restliche Fläche kann nach der Ausdolung kaum noch als Weide genutzt werden.</p> <p>7. Uns ist aufgefallen, dass in den Sommermonaten kaum noch Wasser fliesst. Des Weiteren stellen sich Fragen bezüglich Platzverhältnisse und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis.</p>	
16	Sammelplatz	<p><u>Begehren</u>: Sammelplatz südlich der Landi. «Sammelplatz mit der Möglichkeit einer Unterfluranlage» in der Umstrukturierung der öBA nicht vergessen.</p> <p><u>Begründung</u>: Das Projekt Sammelplatz light beim Werkhof wurde auf Eis gelegt und auch die Landi möchte keine weiteren Sammelmöglichkeiten auf ihrem Gelände, da sie bereits heute viel Mühe bezüglich Abfallagerungen / Littering hat und sie befürchtet, dass weitere Sammelfraktionen das Problem noch verschärft.</p> <p>Der neue Standort südlich der Landi müsste durch die Planungskommission im Zuge der Ortsplanungsrevision unter Einbindung der Umweltschutzkommission und Werkkommission diskutiert werden.</p>	<p>Das Begehren wird im Rahmen eines konkreten Projekts geprüft und ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision. Beim Leitsatz «Infrastruktur» wird die Massnahme «Standort Werkhof inkl. Glas-sammelstelle prüfen» aufgenommen. Im RLB ist in den Massnahmen zudem die Erarbeitung eines Abfallkonzepts vorgesehen.</p>
19.3	Littering	<p><u>Begehren</u>: Littering bekämpfen, z.B. Merkblatt «Verhalten in der Natur», Ranger, Bussen</p> <p><u>Begründung</u>: Die Gemeinde gibt sich grosse Mühe die Umwelt sauber zu halten. Es hat auch sehr viele Abfallkübel, ein grosses Lob. Leider verleitet das wohl auch einige Abfallsünder, die denken «Es kommt dann schon einer und räumt auf».</p>	<p>Im RLB finden sich bereits Massnahmen für die Bekämpfung des Litterings, auch die Erarbeitung eines Abfallkonzepts ist vorgesehen. Die Umsetzung der konkreten Massnahmen ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
26.4	Begrüntes und klimaneutrales Winznau bis 2040	<p><u>Begehren</u>: Für 2040 wünsche ich mir ein begrüntes, möglichst klimaneutrales Winznau. Ein Winznau mit vielen belebten Grünflächen, Spielflächen für Kinder und mit einheimischen, essbaren Hecken und Bäumen am Wegrand. Ein Winznau mit einem belebten Dorfzentrum. Ein Winznau mit regionalen, saisonalen & fairen Produkten und klimaneutralen Bauten... etc.</p> <p>Ich wünsche mir, dass künftig bei allen Bauten (Strassen, Wohnungen, Häuser und sonstigen öffentlichen Projekten) die Einwohner/innen sowie der Natur- und Umweltschutz einbezogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Viele der aufgezählten Punkte sind im RLB bereits enthalten.</p>

Mitwirkungsbericht

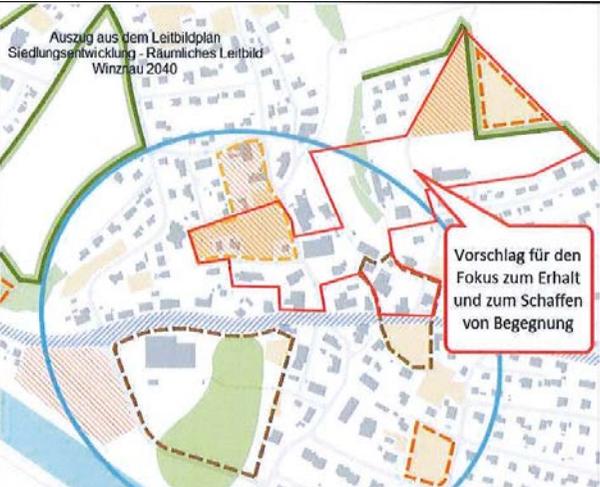
		<p>Vielleicht wäre eine Dachbegrünung auf dem Gemeindedach ein inspirierendes Vorzeigebispiel.</p>	
<p>4, 22.7</p>	<p>Entwicklung der Gemeinde Winznau, Bevölkerungsentwicklung</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ablehnung jeglicher Ausbaupläne 2. Bevölkerung nicht zu rasch wachsen lassen 3. Ein weiterer Anstieg um einen Viertel der bestehenden Bevölkerungszahl erachten wir als nicht sinnvoll. Gegenvorschlag: Einwohnerzahl bei rund 2'000 Personen pendeln lassen. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Jahr müssen mehr Steuern bezahlt werden, denn die Infrastruktur wird immer teurer. Vor Jahren war noch die Idee: Je mehr Einwohner/innen, desto günstiger die Steuern. 2. Siehe negative Beispiele wie z.B. Oensingen, führte zu höheren Gemeindeausgaben (Schulraum, Lehrpersonen), aber nicht unbedingt Ausgleich durch Mehrertrag an Steuern 3. Trotz hoher Leerwohnungsziffer herrscht aktuell rege Bautätigkeit im Dorf und in unmittelbarer Nähe. Dies obwohl der Bezirk Gösgen schweizweit einen Spitzenwert bei nicht genutztem Wohnraum einnimmt. Zudem existieren aktuelle Studien, welche die schweizweite Bevölkerungszunahme stark abgebremst erwartet (aufgrund der demographischen Entwicklung und rückläufiger Zuwanderung). <p>Trotz Bekenntnis zu einem ländlich geprägten Dorf, fand seit 2010 infolge vieler Neubauten, eine überdurchschnittlich starke Bevölkerungszunahme um 18% statt. In diesem Zeitabschnitt sind wertvolle Grünflächen dauerhaft verschwunden. Die steuerliche Belastung der Winznauer/innen liegt sowohl innerhalb des Bezirks Gösgens sowie im kantonalen Vergleich, über den jeweiligen Durchschnittswerten. Auch die weitere bedauerliche Reduktion von dörflichem Kleingewerbe (Metzgerei, Dorfläden...) konnte nicht gebremst werden. Dieses Wachstum hat sich somit weder finanziell noch hinsichtlich der Wohnqualität positiv ausgewirkt.</p> <p>Bei einer weiteren Bevölkerungszunahme müsste die öffentliche Infrastruktur zusätzlich stark ausgebaut werden (Schulhäuser,</p>	<p>Das im RLB ausgewiesene Bevölkerungswachstum wird als moderat erachtet und liegt im Bereich der kantonalen Bevölkerungsprognose. Ergänzende Erläuterungen finden sich im RLB in der Kurzanalyse zum Leitsatz «Bevölkerungsentwicklung».</p> <p>Zudem werden im RLB auch Massnahmen betreffend Leerwohnungen vorgesehen. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist im nächsten Planungsschritt zu prüfen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>

Mitwirkungsbericht

		<p>Leitungen etc.). Dies hätte hohe Investitionskosten für die Dorfbevölkerung zur Folge. Zusätzlicher Verkehr entsteht, obwohl der Verkehr gemäss der durchgeführten Zukunftskonferenz der Haupt-Druckpunkt der Winznauer Bevölkerung darstellt. Zudem sind wir es der nächsten Generation schuldig, sich hinsichtlich Wohnqualität ebenfalls noch entwickeln zu können und den heute noch nicht absehbaren Bedürfnissen gerecht zu werden.</p>	
30.12	Leitsatz Bevölkerungsentwicklung	<p><u>Begehren:</u> Wir begrüssen das gemässigte Wachstum und der gleichzeitige Fokus auf den Bereich Förderung und Begegnung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.1, 15.1, 19.2	Leinenpflicht für Hunde	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begründung Leinenpflicht: Wie ist das gemeint, generell immer, oder nur während der Brut- und Wurfzeit? Ablehnung generelle Leinenpflicht, während der Brut- und Wurfzeit sinnvoll. 2. Ablehnung generelle Leinenpflicht in der Gemeinde Winznau. Leinenpflicht in gewissen Gebieten als Wildschutzzone vorstellbar. 3. Ablehnung ganzjähriger Leinenpflicht. Leinenpflicht während der Brut- und Wurfzeiten macht Sinn. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ganzjährige Leinenpflicht würde Hundebesitzer/innen strafen, die sich anständig verhalten (Hundekot aufsammeln, Hund an die Leine nehmen, wenn Spaziergänger, Velofahrer etc. kommen). 2. Mit einer generellen Leinenpflicht würde man verantwortungsvolle Hundebesitzer/innen bestrafen. 3. Eine ganzjährige Leinenpflicht straft diejenigen Hundehalter und Hunde, die sich anständig benehmen. 	<p>Im RLB ist die Leinenpflicht nur als mögliche Massnahme aufgeführt und nicht weiter konkretisiert. Die Massnahme soll auch nicht konkretisiert werden. Wo, wann und ob überhaupt ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision.</p> <p>Keine Änderung im RLB und Leitbildplänen.</p>
15.3, 18.1, 25.2	Begegnungsplatz	<p><u>Begehren:</u></p>	Beim Leitsatz «Fokus Begegnung und Bewegung: Schaffen von Raum für Erholung, Freizeit und Sport» ist folgende Massnahme

Mitwirkungsbericht

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Begegnungsplatz mit Spielplatz für Kleinkinder und Schulkinder fehlt in Winznau. Ganz wichtig, eingezäunt und nicht an der Hauptstrasse. 2. Winznau sollte über ein oder zwei fest eingeplante Spielplätze verfügen. 3. Ergänzung Leitsatz Familienfreundlichkeit. Schaffen eines Spielplatzes für alle Altersstufen. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den letzten Jahren wurden die bestehenden Spielplätze eher abgebaut. 2. In den letzten Jahren wurden die bestehenden Spielplätze eher abgebaut. 3. Aktuell kein Spielplatz / Begegnungsort für Kleinkinder vorhanden. 	<p>bereits vorgesehen: Sicherstellen von neuen Flächen für Begegnungs- und Bewegungsorten (z.B. Spielplätzen) sowie Pflege und Erhalt der bestehenden Anlagen.</p> <p>Die dazu notwendigen Flächen sowie konkreten Massnahmen (z.B. Anzahl der Spielplätze) werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. konkreter Projekte zu prüfen sein.</p> <p>Keine Änderung im RLB und Leitbildplänen.</p>
<p>36.2, 30.10, 37.1, 38.8, 51.2, 36.1, 40.6, 47.12, 46.1, 47.11</p>	<p>Begegnungszonen, Leitsatz Fokus Dorfzentrum, Leitbildplan Siedlungsentwicklung</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Entwicklung der Begegnungszonen (im Dorfzentrum) braucht es zwingend Angebote für Familien mit Kindern: Spielplätze. 2. Das Erhalten und Schaffen von Begegnung sollte komplett im Oberdorf geplant werden. Das Gebiet oberhalb der Hauptstrasse zwischen Kirche und Schulhaus bietet sich sehr gut an. Wir ersuchen Sie zu überprüfen, ob im gekennzeichneten Bereich die Dorfzentrumsentwicklung nicht sinnvoller wäre. 	<p>Die Gemeinde beabsichtigt ein Dorfzentrum/Begegnungsort zu entwickeln, dass den Bedürfnissen der Bevölkerung (für alle Altersgruppen) entspricht und genutzt wird. Bevor ein konkretes Projekt umgesetzt wird, soll eine Studie erarbeitet werden, damit ein gutes Resultat erzielt werden kann. Welcher Standort und was genau auf diesem Standort für die Begegnung sein wird, ist im Rahmen dieser Studie zu prüfen.</p> <p>Im Leitbildplan Verkehr und Siedlungsentwicklung ist die verträgliche Gestaltung der Ortsdurchfahrt bereits vorgesehen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen nötig.</p>

		 <p>Auszug aus dem Leitbildplan Siedlungsentwicklung - Räumliches Leitbild Winznau 2040</p> <p>Vorschlag für den Fokus zum Erhalt und zum Schaffen von Begegnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Ein Dorfzentrum für alle Altersgruppen ist erstrebenswert. Ein Weg zum Ziel könnte ein Café mit Spielplatz in unmittelbarer Nähe sein. Aber nicht «Grössenwahnsinnig» werden und grosse Investitionen tätigen. 4. Standort südlich und östlich der Landi ist für uns nicht ideal. Der Standort zur Begegnung muss der Bevölkerung Aktivität und Ruhe bieten. Deshalb Begegnungsraum nur im neuen Dorfzentrum mit Spielplatz, Kaffee, Braui und einem ausgedolten Bach mit ein wenig Grünfläche. Allenfalls kann auch ein kleines Lädeli angedacht werden. 5. Begegnungsmöglichkeiten sind vorhanden, aber werden nicht genutzt. Das „Chärne-Kafi“ wäre ein solcher Ort, Begegnungsorte wären oder waren auch Einkaufsgelegenheiten, Anderes Restaurants als Begegnungsort, Wir haben weitere Begegnungsstellen beim Spielplatz Schulhaus, Brätli-Stellen beim Schützenhaus, Sidemätteli, Jägerplatz, Chänzeli etc. 6. Es sollte ein Dorfzentrum angestrebt werden, wo sich die Leute spontan treffen, und zwar dort wo das wirkliche Dorfzentrum ist, rund um die ehemalige Käsi, jetzt Braui. 	
--	--	---	--

		<p>7. Für die am Stammtisch diskutierte Überlegung, dass das Dorfzentrum aufgewertet und mehr belebt werden soll, ist ein Dorfladen ebenfalls hilfreich, weil er automatisch viele Leute anzieht. In einer Kombination mit den bestehenden Restaurants finden wir, dass ein Dorfladen durch die nahe Verfügbarkeit von Gütern für den täglichen Bedarf die Qualität von Winznau massiv aufwertet.</p> <p>8. Das Land nördlich des Restaurantgebäudes könnte für Gartensitzplatz/Kinderspielplatz genützt werden. Parkplätze nur auf Traubenareal benützen</p> <p>9. Aufwertung des Traubenplatzes würden wir grundsätzlich begrüßen. Es muss aber eine bessere Lösung bezüglich der Hauptstrasse angestrebt werden. Massnahmen zur Abgrenzung und Lärmschutz sind Grundvoraussetzungen. Ein Spielplatz oder die Möglichkeit sich zu verpflegen (Einbezug Imbiss) sind weitere Punkte, die zu einer Attraktivität beitragen können.</p> <p>10. ein Dorfbrunnen aus dem Dorfbach gespeist im «neuen» Zentrum</p> <p>11. Ein künstlich geschaffenes Dorfzentrum kostet viel Geld und wird trotzdem nicht genutzt (siehe Traubenareal)</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Keine Begründung</p> <p>2. Im Leitbildplan Siedlungsentwicklung werden zwei verschiedene Orte (Raum Burmatten, Laudelen und Raum Oberdorfstrasse und Chärne- oder Traubenplatz) für die Erhaltung und Schaffung von Begegnung vorgesehen. Fokus Dorfzentrum entwickeln und beleben wird sehr grossräumig und übergreifend zw. Ober- und Unterdorf festgehalten. Es ist nicht sinnvoll zwei Dorfzentren oder Begegnungshauptorte zu schaffen. Ausserdem trennt die Kantonsstrasse das Dorf in zwei Teile.</p> <p>3. Die Schaffung eines Dorfzentrums mit Räumlichkeiten für «Lädeli» ist aus unserer Sicht nicht geeignet, da sich Winznau zu nahe an Olten befindet.</p>	
--	--	---	--

Mitwirkungsbericht

		<ol style="list-style-type: none"> 4. Standort nördlich der Hauptstrasse (ohne Traubenplatz) ist durch die vordere Reihe der Häuser vor dem Lärm geschützt. Zudem kann der Schulweg sicherer gestaltet werden, wenn unterhalb des Schulhauses ein Begegnungsplatz aufgebaut wird. 5. Man spricht von fehlenden Möglichkeiten sich zu begegnen und gemeinsam zu verweilen. Wenn man die Gesellschaft heute betrachtet, so findet doch die Begegnung zwischen Menschen grösstenteils im privaten Bereich statt. Früher traf man sich im Restaurant um Neuigkeiten zu erfahren. Durch die Medien ist dies heute nicht mehr nötig. Ein Begegnungszentrum auf dem Traubenplatz ist ungeeignet. Als Innen-Begegnungsort haben wir das Chärne-Kafi. Als Aussen-Begegnungsplatz gibt es für mich nur einen geeigneten Platz: das freie Feld zwischen Kleinfeldstrasse und Neumättelweg, links der Moosackerstrasse 6. Keine Begründung 7. Mit der krisengeschüttelten Situation findet unserer Meinung nach langsam wieder ein Umdenken der Leute hin zu lokalen Aktivitäten und Produkten statt. Der Erfolg des „Milchmanns“ in Winznau wie auch der umliegenden Hofläden zeigt, dass ein Bedarf an lokalen guten Produkten besteht. 8. Es macht Sinn im Zusammenhang mit dem «neuen» Dorfzentrum. Der Restaurantvorplatz könnte somit grüner gestaltet werden 9. In Anbetracht der anstehenden Hürden wird es wohl schwierig sein einen nachhaltigen Begegnungsort zu erschaffen, sodass alternative Standorte wie z.B. bei der Schule weiterhin äusserst wichtig erscheinen und in die Betrachtung einbezogen werden müssen. 10. Brunnen verschönern die Plätze 11. Ein Dorfzentrum wie beschrieben, ist in Winznau von heute kaum mehr realisierbar. Wo trifft sich die Jugend und die Vereine? → beim Schulhaus? 	
36.5	Leitsatz Begegnung und Bewegung	<u>Begehren</u> : Der Leitsatz Begegnung und Bewegung definiert schon, dass der FC aus der Gemeinde verschwinden soll.	Das Gebiet «Grien» wird weiterhin als öffentlichen Zone dem FC zur Verfügung stehen. Das Leitbild sowie die Leitbildpläne werden angepasst. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.

Mitwirkungsbericht

		<u>Begründung:</u> Das dies so ein einem behördenverbindlichen Leitsatz erwähnt wird ist aus meiner Sicht nicht akzeptabel. Das zeugt nicht von Wertschätzung gegenüber diesem Verein.	
15.4	Huttlerpark	<u>Begehren:</u> Eine wohlwollende Prüfung des Grundstücks und eine Baubewilligung für die zweite Bauetappe des Huttlerparks ist sehr zu begrüßen.	Das Projekt Huttler wurde bereits bewilligt und soll umgesetzt werden. Eine allfällige Erweiterung der Bauzone für eine zweite Bauetappe ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs zu prüfen. Im Rahmen des RLB kann keine verbindliche Aussage zur Erweiterung der Bauzonen gemacht werden; das RLB geht davon aus, dass die bestehende Bauzone gesamthaft nicht erweitert wird. Keine Änderungen RLB und den Leitbildplänen.
47.6	Huttler	<u>Begehren:</u> - Als Gewerbezone beibehalten - Keine Aufwertung von Gewerbezone - Gewerbezone sind längerfristig als solche zu reservieren	Das Projekt Huttler wurde bereits bewilligt und soll umgesetzt werden. Im Rahmen der OPR wird dem Rechnung getragen. Keine Änderungen RLB und den Leitbildplänen.
17.4	Infrastruktur Kläranlage beim Sportplatz im Grien	<u>Begehren:</u> Zusätzlich zu den Gerüchen kann bei Bise das Geräusch des Hebe-Schneckes zur Kanalleitung unter der Brücke ein Thema sein.	Das Begehren ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision.
18.6	RLB (Bericht)	<u>Begehren:</u> Aufzeigen der prioritären Themen im RLB (Erkennung durch Auflistung oder farbliche Markierung, etc.)	Für die Gemeinde sind alle Leitsätze gleich wichtig, daher wird keine Priorisierung vorgenommen. Keine Änderung im RLB und Leitbildplänen.
22.1	RLB (Bericht)	<u>Begehren:</u> ansprechendes Layout, verständliche Sprache, klare Gliederung	Wird zur Kenntnis genommen und verdankt
30.1	Einleitung (Bericht)	<u>Begehren:</u> Eine Erwähnung im Abschnitt Einleitung des Leitbildes und eine Erklärung betreffend Bedeutung des Begriffes «parzellenscharf» wäre sehr hilfreich und klärend für die Bevölkerung. <u>Begründung:</u> An den Infoanlässen wurde mehrmals betont, dass die dem Leitbild beigelegten Leitbildpläne nicht «parzellenscharf» seien. Dies wird einleitend jedoch nicht erwähnt.	Das RLB wird mit einer entsprechenden Ausführung ergänzt.

Mitwirkungsbericht

30.2	Visionen und übergeordnete Strategien (Bericht)	<p><u>Begehren:</u> Unter dem Abschnitt «2040 ist Winznau weiterhin eine Gemeinde mit einem qualitätvollen Wachstum» wird lediglich die Entwicklung im Zusammenhang mit der Wohnnutzung erwähnt. Hier sollte auch die Entwicklung der gewerblichen Bereiche erwähnt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Wie auch immer sich Winznau entwickelt, einen gewissen Anteil Gewerbe wird es immer geben und dazu wird keine Aussage gemacht.</p>	<p>Die Entwicklung des Gewerbes ist in verschiedenen Leitsätzen des RLB enthalten. Insbesondere im Leitsatz «Fokus Arbeiten: gezielt entwickeln» ist die Entwicklung des Gewerbes festgehalten.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
30.3	Visionen und übergeordnete Strategien (Bericht)	<p><u>Begehren:</u> Die Abschnitte «2040 ist Winznau weiterhin eine Gemeinde mit Begegnungsräumen für alle Generationen» und «2040 ist Winznau weiterhin eine Gemeinde mit attraktiven Infrastrukturen für alle Generationen» beschreiben sehr wohl die Entwicklungsabsichten hinsichtlich der gesellschaftlichen Aspekte. Zu wenig erwähnt werden diese bezüglich der Vereine und ihre Aktivitäten.</p> <p><u>Begründung:</u> Ein Dorf lebt von seinen Vereinen, natürlich nicht nur, aber eben auch. Winznau weist bereits zahlreiche Vereine auf und es wird gewünscht, dass diese ihren Platz hier in den Visionen zum Leitbild auch erhalten. Die Vereine tragen massgeblich zur gesellschaftlichen Entwicklung des Dorfes bei. Das Leitbild soll deren Unterstützung seitens der Gemeinde ebenfalls umfassen und integrieren und die Förderung des Vereinslebens berücksichtigen.</p>	<p>Im RLB bei der Vision und übergeordneten Strategie «2040 ist Winznau weiterhin eine Gemeinde mit <u>Begegnungsräumen für alle Generationen</u>» wurden die Vereine ergänzt.</p>
1.4	Leitbildpläne	<p><u>Begehren:</u> Kräftigere Farben in den Leitbildplänen Wohnnutzung / Mischnutzung, Öffentliche Nutzung / Arbeitsnutzung</p> <p>Aber wahrscheinlich aus Kostengründen nicht machbar?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
22.2	Leitsätze und Massnahmen	<p><u>Begehren:</u> Die Leitsätze tönen sehr visionär. Können sie überhaupt umgesetzt und kontrolliert werden?</p> <p>Wünschenswert wäre eine zusätzliche Massnahme / Leitsatz zur Er-schwerung der Ortsdurchfahrt und die Diskussion der Umfahrung.</p>	<p>Leitsätze werden nach Verabschiedung des RLB behördenverbindlich, d.h. sie müssen umgesetzt werden. Die Massnahmen sind aber nicht verbindlich.</p> <p>Die Zukunftskonferenz und die öffentliche Mitwirkung haben gezeigt, dass die verträgliche Gestaltung und Aufwertung der Ortsdurchfahrt wesentliche Bedürfnisse der Bevölkerung sind. Diese Themen werden gemeinsam mit dem Kanton als Strasseneigentümer im nächsten Planungsschritt angegangen. Die Gemeinde ist</p>

Mitwirkungsbericht

			überzeugt, dass der Verkehr über dieser Strasse abgewickelt werden kann. Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.
24.2, 26.5	Leitsätze	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Leitsätze der Fokusräume 7.1 sind nachvollziehbar und erstrebenswert. 2. Die Leitsätze sind sehr ansprechend und lösungs-/zukunftsorientiert. Es ist wichtig, daran zu denken, dass wenn man von allen Generationen spricht, auch die Kinder (Schulen) unbedingt mit ins Boot geholt werden. Die können nämlich durchaus mehr mitbestimmen/mithelfen, als man denkt und sie sind die Zukunft. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darin sind viele Optimierungen im Sinne des Allgemeinwohles zu identifizieren. Speziell lobenswert erscheint die angestrebte Konzentration im Bereich Arbeiten, eine gezielte Zentrumsentwicklung (Etablierung eines Dorfkerns mit aktiver Begegnungszone für jung & alt), die Bestrebungen im Bereich der Natur / Biodiversität (z.B. Machbarkeitsstudie der Bach-Freilegung) sowie der Attraktivierung der Dorf-Ein- und Ausgänge. Ausserdem begrüßen wir die Konzentration von gezielter Nutzung (z.B. Giessen = Wohnen / Aareinsel = Natur / Hauptstrasse Ost = Arbeiten) 2. Keine Begründung 	Wird zur Kenntnis genommen.
26.6	Leitbildpläne	<p><u>Begehren:</u> Mir gefällt, dass das verdichtete Wohnen und Bauen im Fokus steht und die Grünflächen geachtet und geschützt werden. Ausserdem finde ich es wichtig, dass leere Gebäude unbedingt umgenutzt werden und nicht funktionslos stehen bleiben. Ich finde es schön, dass die Öffentlichkeit Zugang zu den Grünflächen hat und so der Erholung- und Begegnungsort in der Natur für alle da ist. Das Ausdolen und Revitalisieren des Dorfbachs sowie das Vernetzen und Wiederbeleben der Grünflächen durch z.B. eine Hecke gefällt mir sehr. Ich schätze und spüre das Engagement für ein Soziales, Ökologisches und Ökonomisches Miteinander.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Mitwirkungsbericht

23.3	Umschlagplatz Bauunternehmen Cervi	<p><u>Begehren:</u> Der Umschlagplatz vom Bauunternehmen Cervi gehört zu keinem planerischen Leitbild-Bereich. Was passiert mit dieser Parzelle?</p> <p><u>Begründung:</u> In den Karten von Werk 1 gehört der Wohnbereich Trimbacherstrasse zum Gebiet Oltnerstrasse.</p>	<p>Das Begehren wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision behandelt. Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
23.4	Gebiet zwischen Eisenbahnbrücke und Oltnerbrücke	<p><u>Begehren:</u> Ist das Gebiet zwischen Eisenbahnbrücke und Oltnerbrücke nicht auch ein Bereich, das planerische Gespräche mit Trimbach wünschenswert macht?</p>	<p>Im Leitsatz «autonom und selbständig/regional vernetzt» wird die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden vorgesehen. Im Rahmen einer allfälligen Zusammenarbeit mit Trimbach könnten planerische Gespräche betr. dem Gebiet zwischen Eisenbahnbrücke und Oltnerbrücke erfolgen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
24.1	Einbezug der Bevölkerung	<p><u>Begehren:</u> Der Einbezug der Bevölkerung für diese wegweisende Weichenstellung erleben wir als sehr professionell und holt die Leute auf unterschiedlichen Ebenen (online & offline) ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und verdankt.</p>
24.6	Leitbildplan Entwicklungsstrategien	<p><u>Begehren:</u> Gewerbe-Gebiet nördlich vom Borner-Areal als Handlungsgebiet (dunkelblau) einstufen</p> <p><u>Begründung:</u> Das Areal sollte gesamthaft und einheitlich entwickelt / optimiert werden.</p>	<p>Das Borner-Areal ist in der Analyse «Strategie Innenentwicklung» von werk1 als Möglichkeitsgebiet angezeigt, wodurch eine gewisse Entwicklung/Optimierung zugelassen ist.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
14.4, 22.4, 25.3, 33.2	Leitbildplan Entwicklungsstrategie, Quartier Bühl	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weshalb sind die beiden Häuserreihen entlang der Bühlstrasse nicht gleich klassifiziert? 2. Wieso gehören die ersten 150m der Südseite Bühlstrasse zur Wohnnutzung als Möglichkeitsgebiet und nicht wie die restlichen Parzellen der Bühlstrasse zur Wohnnutzung als Ausschlussgebiet? Hängt dies noch mit der Verbreiterung laut altem Erschliessungsplan zusammen? 3. Die Bühlstrasse, auch bekannt als Apostelweg, darf nicht in zwei unterschiedliche Gebiete aufgeteilt werde. 4. Südwestliche Teil der Bühlstrasse als Ausschlussgebiet aufgenommen werden. <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Die Aufteilung der Bühlstrasse in verschiedene Gebiete (Ausschlussgebiet/Möglichkeitsgebiet) darf nicht parzellenscharf gelesen werden und beruht auf der Analyse von werk1. Es stellt nur eine Strategie dar, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen ist. Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Umsetzung der Strategie erfolgt entsprechend im Rahmen der Ortsplanungsrevision.</p> <p>Diese Aufteilung hat keinen Zusammenhang mit der Verbreiterung im Erschliessungsplan. Die Aufteilung entstand aufgrund der Analyse «Strategie Innenentwicklung» von werk1.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplan.</p>

Mitwirkungsbericht

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Im westlichen Teil sind die im Norden liegende Häuser als Ausschlussgebiet deklariert (wie auch der ganze östliche Teil der Bühlstrasse), auf der Südseite liegenden Häuser als Möglichkeitsgebiet. Die «Apostelstrasse» (Bühlstrasse) heisst im Volksmund so, weil hier 12 Häuser standen bzw. immer noch stehen, von Westen her, links und rechts der Strasse. Dieser historische Aspekt sollte auch in der Zuweisung zu einem Gebiet berücksichtigt werden. 2. Keine Begründung 3. Der südliche sowie der nördliche Teil sind praktisch identisch. Die Häuser sind alle um die 1920/1930 Jahren gebaut worden, die Grundstücke, bis auf eine Ausnahme, sind alle ziemlich gleich gross. Deshalb nicht nachvollziehbar warum ein Teil als Ausschlussgebiet, das andere als Möglichkeitsgebiet kategorisiert wird. 4. Die Trennung der Entwicklungsgebiete nach Quartieren ist nicht immer nachvollziehbar. Die Flächen beidseits der Bühlstrasse sind voll bebaut und bieten keine Möglichkeit für einen weiteren Ausbau. Zudem ist dies eines der ältesten und entsprechend schützenswerten Quartiere. 	
<p>38.1, 29.1, 30.5, 51.1</p>	<p>Entwicklungsstrategien: Arbeitszone, Leitsatz Arbeiten</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zone für die Arbeitsnutzung soll zentral und am Ortseingang Ost stehen. 2. Berücksichtigung eines weiteren Standorts für mögliche Entwicklung im Bereich Arbeiten nebst der Arbeitszone Ost und deren Fokussierung im Leitbild 3. Nebst der Arbeitszone Ost und deren Fokussierung soll auch ein weiterer Standort für mögliche Entwicklung im Leitbild berücksichtigt wird. 4. Unter der Rubrik „Arbeiten“ steht: „Das Arbeiten hat sich nördlich des Aarekanals zu konzentrieren, insbesondere in der Arbeitszone Ost. Was soll sich hier gezielt entwickeln? Alle Grundstücke sind durch die div. Eigentümer besetzt. Wie sollen „Industrie- und Gewerbeflächen in die Arbeitszone Ost verlegt werden, wenn alles schon „ausgebucht“ ist? Im Übrigen sollte 	<p>Die Gemeinde beabsichtigt das Gewerbe (Arbeiten) grundsätzlich an einen Ort zu konzentrieren (Arbeitszone Ost). Zudem werden im Siedlungsgebiet Mischnutzungen vorgesehen (vgl. Leitbildplan Entwicklungsstrategien), wo eine Entwicklung möglich ist.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p> <p>Betr. die Lärmschutzmassnahmen wird der Leitsatz «Fokus Arbeiten» wie folgt ergänzt: «allfällig negative Auswirkungen gegenüber Wohnnutzungen (z.B. Lärm) sind mit entsprechenden Massnahmen zu minimieren.»</p>

		<p>dringend beachtet werden, dass bei dieser Industriezone auch Lärmschutzmassnahmen gegenüber den angrenzenden Wohngebieten z.B. Friedhofstrasse/Langgasse, Säliblick, Eichwaldstrasse gefordert werden.</p> <p>5. Kleingewerbe sollte mehr im Fokus sein, z.B. Einkaufsmöglichkeiten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Uns stellt sich die Frage der Entwicklungsmöglichkeiten für neue Firmen oder kleinere Firmen, welche neuen Standorte suchen. Diese sind am Standort Ost auf «Goodwill» der anderen Eigentümer angewiesen. Denn die gesamte Fläche nördlich der Hauptstr. besitzt fast ausschliesslich Herr Borner. Im Plan ist südlich der Landi ein neues Möglichkeitsgebiet für Arbeitsnutzung eingezeichnet. Dies ist aus verkehrstechnischer Sicht gut, jedoch ergeben sich aus unserer Sicht Probleme. Die Arbeitszone führt häufig zu erhöhten Lärmemissionen. Dies ist für die Bewohner des Huttler-Areals störend. Zudem ist die Naherholung am Kanal in dieser Region wichtig und da ist aus unserer Sicht eine Arbeitszone störend.</p> <p>2. Im Leitsatz Arbeiten wird erwähnt, dass gute Rahmenbedingungen für die ansässigen Industrie- und Gewerbe- sowie Dienstleistungsbetriebe geschaffen werden soll. Die im aktuell vorliegenden Leitbild ersichtlichen Gewerbeflächen Ost sind bereits zu einem Grossteil verbaut, bzw. werden schon intensiv von Gewerbetreibern genutzt. Für sämtliche Entwicklung soll künftig lediglich die Arbeitszone Ost zur Verfügung stehen, welche im Besitz von nur 6 Parteien ist, wovon über $\frac{3}{4}$ der gesamten Fläche der Gebr. E. + R. Borner AG gehört. Somit ist nicht mal eine kleine Entwicklung möglich. Durch die Fokussierung der Arbeitszone auf lediglich einen Bereich wird das Schaffen von guten Rahmenbedingungen und von einer bestimmten nachhaltigen Entwicklung unterbunden. Es soll weitere Möglichkeiten geben, an welchen eben die guten Rahmenbedingungen für Industrie- und Gewerbe- sowie Dienstleistungsbetriebe geschaffen werden können. Wir sind überzeugt, dass es auch für den</p>	
--	--	---	--

Mitwirkungsbericht

		<p>agglomerationsgeprägten Raum einen kleinen Entwicklungsspielraum im Bereich Arbeiten gibt. Doch mit den vorliegenden Plänen des Leitbildes werden sämtliche mögliche Entwicklungen unterbunden.</p> <p>3. Durch die Fokussierung der Arbeitszone auf lediglich einen Bereich, wird das Schaffen von guten Rahmenbedingungen und von einer bestimmten nachhaltigen Entwicklung unterbunden. Für sämtliche Entwicklung soll künftig lediglich die Arbeitszone Ost zur Verfügung stehen, welche aktuell im Besitz von gerade einmal 6 Parteien ist. Somit ist nicht einmal eine kleine Entwicklung möglich, denn der Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer zu einer Verdichtung und Intensivierung sind keine Garantie dafür, dass diese Grundeigentümer dann auch Einlenken.</p> <p>4. Keine Begründung</p> <p>5. Der Trend geht langsam wieder Richtung möglichst regional einzukaufen. Dem sollte die Gemeinde Rechnung tragen und sich dafür einsetzen, dass diese Möglichkeit besteht.</p>	
22.6	Gewerbe	<p><u>Begehren:</u> Mehr Gewerbe / KMU ansiedeln. Keine Gewerbebezonen «rückzonen» oder verkleinern</p>	<p>Die Gemeinde beabsichtigt nicht Gewerbebezonen zu verkleinern. Im Fokus steht, das Gewerbe grundsätzlich an einen Ort zu konzentrieren (Arbeitszone Ost). Zudem werden im Siedlungsgebiet Mischnutzungen vorgesehen (vgl. Leitbildplan Entwicklungsstrategien). Beim Leitsatz Infrastrukturen ist in den Massnahmen vorgesehen, dass bestehende Infrastrukturen (z.B. Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants) geprüft und falls nötig, Massnahmen für Optimierung, Aufwertung und Erweiterung ergriffen werden.</p> <p>Zudem werden im Leitbildplan Entwicklungsstrategien im Siedlungsgebiet auch Mischnutzungen vorgesehen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
40.5	Konzentrierung der Industriebetriebe	<p><u>Begehren:</u> Wir finden, die Gemeinde Winznau sollte nicht explizit herausfordern, dass ein Industriebetrieb wegzieht.</p> <p><u>Begründung:</u> Wir verstehen sehr gut, dass die Insel gesamthaft als Naherholungsgebiet sehr attraktiv ist, und dass der Betrieb der Stucortec dort als Fremdkörper wahrgenommen</p>	<p>Gewerbe und Industrie sollen in der Arbeitszone Ost Platz finden. Es wird kein Wegzug von Industriebetrieben angestrebt. Es ist nicht die Absicht der Gemeinde bestehende Betriebe aus Winznau zu vertreiben. Im Fokus steht die Konzentration der Betriebe in der Arbeitszone Ost. Zudem ist man überzeugt, dass die Arbeitsnutzung</p>

Mitwirkungsbericht

		wird. Und die Überlegung, das Grundwasser wegen der nahen Grundwasserfassung besonders zu schützen, liegt auch sehr nahe.	auf dem «Inseli» langfristig nicht angestrebt werden soll. Die Umsetzung des RLB ist Gegenstand der Ortsplanungsrevision und erfolgt im Dialog mit den betroffenen Grundeigentümerschaften / Betrieben. Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.
14.10, 22.3, 25.1, 27.6, 30.21, 33.4	Bildung und Infrastruktur des Schulhauses, Schulraumerweiterung, Bevölkerungsentwicklung	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Höhere Schülerzahlen und ein rechtzeitiger Ausbau der Schulinfrastruktur muss im Leitsatz der Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt werden. Wie und wo findet eine Schulraumerweiterung statt? Im Leitbild gibt es keine Aussagen zur Bildung und zur Infrastruktur des Schulhauses. Ergänzung Leitsatz Schulhaus Bitte beachten Sie auch, dass bei weiteren grossen Überbauungen die Schule viel Platz benötigen wird, nicht nur für das Schulhaus, auch die Turnhalle und die Pausenplatzfläche wird irgendwann nicht mehr ausreichen. Im gesamten Leitbild ist nie die Rede von den Infrastrukturen der Schule. Wäre es allenfalls in diesem Bereich des Leitbildes möglich auch die Optimierung und allfällige Schulinfrastrukturen mit einzubringen? Im RLB ist nicht über die Entwicklung des Schulhauses zu finden. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Eine Bevölkerungsentwicklung führt meist zu höheren Schülerzahlen. Der rechtzeitige Ausbau der Schulinfrastruktur ist dabei elementar um Provisorien zu vermeiden. Mit dem angestrebten Bevölkerungswachstum muss auch mit einer Zunahme von Schulkindern gerechnet werden. Wenn bis 2040 Winznau 2'500 Einwohner/innen haben soll, besuchen entsprechend mehr Schülerinnen und Schüler die Primarschule. Entsprechend müssen die Platzverhältnisse frühzeitig angepasst werden. Und auch wenn gem. der Strategie noch ausreichend strategische Reserve für den Primarschulstandort Winznau vorhanden 	Die Behörde setzt sich mit der Schulraumplanung auseinander. Ein Fachbericht (2015) zeigt auf, dass für einen allfälligen Bedarf genügend öBA-Flächen an der richtigen Lage bestehen (ohne die öBA-Fläche im Gebiet Büelacker). Das Thema wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision weiter ausgeführt. Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.

Mitwirkungsbericht

		<p>sein soll, ist dies bei all den geplanten Neubauten wohl kaum realistisch. Es wäre sehr schade, wenn wegen einer solchen Überbauung Container als Alternative für die Schulhäuser angeboten werden müssten und die Schule rundherum umgeben von Wohnquartieren ist. Als Schulkind haben wir es immer sehr geschätzt, dass z.B. im Turnunterricht draussen die Grünflächen für diverse Aktivitäten genutzt werden konnten (jene Fläche, welche als Reserve für eine Erweiterung des Schulhauses geplant ist). Ebenfalls erwähnenswert ist der Konflikt, der bei einer Überbauung neben dem Sportplatz (roter Platz) zwangsläufig entstehen wird, sei es wegen dem Lärmpegel, den Bällen oder Gegenständen, die in deren Garten fallen werden usw.</p> <p>5. Auch diese Infrastrukturen tragen massgeblich zur Attraktivität des Dorfes Winznau bei.</p> <p>6. Keine Begründung</p>	
27.7	Leitbildplan Siedlungsentwicklung	<p><u>Begehren:</u> Prüfen einer Wohnzone mit höherer Dichte: Es ist zu überlegen, inwiefern es für das Ortsbild wünschenswert ist, wenn in Quartieren mit bis anhin Wohnzone W2 neu Bauten in W3 entstehen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es wird zwar in der Unterlagen nicht direkt von W3 gesprochen, wir gehen aber davon aus, dass mit «Wohnzonenanpassung» in einem Gebiet mit W2 ein Anpassung auf W3 angedacht wäre.</p>	<p>Das revidierte Raumplanungsgesetz und der revidierte kantonale Richtplan geben den Auftrag für die Siedlungsentwicklung nach innen. Wie im Leitsatz «Verdichtetes Bauen» formuliert, soll die Siedlungsentwicklung nach innen mit Qualität und quartierverträglich erfolgen. Man muss sich bewusst werden, dass die Nachverdichtung nicht nur in der Vertikalen, sondern auch in der Horizontalen erfolgen kann. Die Überprüfung und allenfalls Änderung der Zonen wird erst im Rahmen der OPR vorgenommen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
34.2, 38.10, 27.5	Leitbildplan Siedlungsentwicklung	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Siedlungsgrenzen wie auf dem Leitbildplan Siedlungsentwicklung belassen. 2. Siedlungsgrenze soll nach innen verschoben werden (bisheriger Ort). 3. Eine Umzonung der Parzellen GB Nr. 486 und 1715 in eine Wohnzone ist klar als Erweiterung und nicht als Verdichtung zu sehen. <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Das Gebiet «Büelacker» bleibt, wie bereits definiert, als Entwicklungsgebiet Wohnen im RLB bestehen. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.</p>

Mitwirkungsbericht

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Links der Siedlungsgrenze (zur Losterferstrasse) bleibt öBA-Land bestehen. Rechts der Siedlungsgrenze (Richtung Sportweg) wird neu Landwirtschaftsland. Winznau soll wachsen (bis 2'500 Einwohner). Dies bedeutet, dass auch die Vereine mehr Mitglieder haben werden. Deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, dieses öBA-Land beim Schulhaus zu erhalten, um allfälligen zukünftigen Bedürfnissen (z.B. in 50 Jahren) gerecht werden zu können. 2. Bei Ein- und Mehrfamilienbauten sehen wir grosses Konfliktpotential mit der Landwirtschaftszone und der Schul- und Sportanlage bezüglich Geruchs- und Lärmemissionen. 3. Durch die Überbauung Huttler hat man bereits eine Erweiterung in Angriff genommen, ob noch eine weitere Erweiterung nötig und vor allem sinnvoll ist, mögen wir zu bezweifeln. Zumal bei einer Überbauung der beiden genannten Parzellen im Büel ein Platz verbaut wird, welcher von der guten Infrastruktur der Turnhalle für diverse andere Sachen gut gebraucht werden könnten (sei es Verschiebung des Fussballplatzes, Platz für Feste etc.). Durch die Überbauung verbaut man im wahrsten Sinne des Wortes diese Möglichkeiten. Wie bekannt ist, gibt es in Winznau zwar noch einige Grünflächen, allerdings ist nirgends eine entsprechende Infrastruktur vorhanden. 	
46.4	Siedlungsentwicklung, Verdichtung	<p><u>Begehren:</u> Die Zielsetzung einer mass- und qualitätsvollen Siedlungsentwicklung sowie einer Verdichtung nach innen ist zu wenig umgesetzt. Die im Bericht erwähnte Leerwohnungsziffer und die geplante Siedlungsentwicklung der gesamten Region müssen aufeinander abgestimmt werden (s. RPG § 15).</p> <p><u>Begründung:</u> Der Trend der Siedlungsentwicklung in der Region widerspricht den Einschätzungen des Leitbildes (Statistik Solothurn, Bezirke Olten und Gösgen). Des Weiteren sind z.B. Winznau (Huttler), Trimbach (Wernli Areal) und Olten (Bahnhof, Südwest) usw. noch grössere Projekte, welche vor der Realisierung stehen. Die heute bereits bestehenden Wohnzonen genügen, um den Bedarf der Siedlungsentwicklung von Winznau und der Region zu decken.</p>	<p>Siedlungsentwicklung nach innen ist zentral und der Fokus wird im RLB sowie in der nachfolgenden Ortsplanungsrevision darauf gelegt, entsprechend finden sich im RLB auch Massnahmen zur Verdichtung und Nachverdichtung. Es wird keine Siedlungserweiterung angestrebt. Auch Massnahmen betreffend Leerwohnungen werden vorgesehen. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist im nächsten Planungsschritt zu prüfen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>

Mitwirkungsbericht

25.7	Verbindlichkeit Leitbildpläne	<p><u>Begehren:</u> Wie verbindlich sind die Leitbildpläne für die Ortsplanungsrevision? Werden diese noch angepasst oder sind sie sakrosankt?</p>	<p>Nach der Verabschiedung des RLB und den Leitbildplänen durch die Gemeindeversammlung werden das RLB (Leitsätze) und die Leitbildpläne behördenverbindlich. Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt jedoch nicht im Rahmen des RLB, sondern im Rahmen der nachfolgenden Ortsplanungsrevision. Das RLB gibt nur die Stossrichtung vor.</p> <p>Das RLB wird mit ergänzenden Angaben betr. Verbindlichkeiten ergänzt.</p>
26.1	Engagement	<p><u>Begehren:</u> Mir gefällt das Engagement für unser Dorf und die Menschen, die darin in Zukunft leben werden. Mich spricht vor allem der Einsatz für ein naturgerechtes, soziales Miteinander an. Denn ich bin der Meinung, dass mit einem gemeinsamen Engagement viel mehr für die Zukunft bewirkt werden kann. Und es ist jetzt wirklich an der Zeit... bis 2050 soll die Schweiz klimaneutral sein, da muss auch in Winznau etwas gehen.</p>	<p>Hierzu ist zu erwähnen, dass das Engagement von jedem einzelnen notwendig ist, um die hohen Ziele des RLBs umzusetzen. Daher soll jeder auch Eigenverantwortung übernehmen. Das RLB wird entsprechend mit einer Präambel ergänzt.</p>
26.2	Transparenz der Entscheidungen	<p><u>Begehren:</u> Gehen neuer und transparenter Wege</p> <p><u>Begründung:</u> Leider habe ich am Dorfrundgang und in den Online-Meetings stark herausgespürt, dass viele Bürger/innen sehr unzufrieden über die bisherigen Entscheidungen der Gemeinde Winznau sind. Anscheinend wird schon seit Jahren vieles gemacht und bewilligt ohne das Einverständnis der betroffenen Einwohner/innen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das RLB wird entsprechend mit einer Präambel ergänzt.</p>
26.7	Mitwirken in einer Arbeitsgruppe	<p><u>Begehren:</u> Ich melde mich hiermit gerne als Mitwirkende (z.B. in der Arbeitsgruppe Begegnungsorte). Meine Stärken liegen im pädagogischen Bereich und auch im Natur-/Umweltschutz. Eine allgemeine Sensibilisierung im Bereich Artenschutz (besonders in den eigenen Gärten) finde ich enorm wichtig und muss unbedingt von der Gemeinde unterstützt werden. Ich fände es z.B. toll, wenn es naturpädagogische Projekte im Bereich Bildung gebe. Ich könnte mir gerade z.B. auf der Landfläche des Büelackers auch ein Projekt der solidarischen Landwirtschaft (=Interessierte aus dem Dorf wirken aktiv bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten mit und erhalten im Gegenzug dafür ein Gemüseabo, z.B. auch als Foodwaste-Minimierung) vorstellen.</p>	<p>Aus dem geführten Leitbildprozess hat die Gemeinde einmal mehr erkannt, dass eine breite Partizipation der Bevölkerung wichtig ist. In den nachfolgenden Arbeiten, insbesondere auch im Rahmen der Ortsplanungsrevision bestehen weitere Mitwirkungsmöglichkeiten; der Gemeinderat wird entsprechend auf die Bevölkerung zugehen.</p> <p>Das RLB wird entsprechend mit einer Präambel ergänzt.</p>

Mitwirkungsbericht

		Falls Bedürfnisse und Bedarf gegeben und eine Tagesstruktur für Kinder in Aussicht steht, wäre ich sehr interessiert da mitzuwirken und hätte auch schon spezifische Vorschläge.	
27.9	Finanzen	<u>Begehren:</u> Wie sind diese im Leitbild angedachten Änderungen finanziell realisierbar? <u>Begründung:</u> Der Gemeinde Winznau ist es ein Anliegen finanziell gesund dazustehen. In den kommenden Jahren ist eine Steuererhöhung bereits geplant.	Im RLB ist ein Leitsatz Gemeindefinanzen formuliert inkl. mögliche Massnahmen. Die Gemeinde ist sich dessen bewusst, dass Massnahmen, die getroffen werden, auf ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis geprüft werden müssen. Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.
30.28	Leitsatz Gemeindefinanzen	<u>Begehren:</u> Der Leitsatz ist gut formuliert und die Ausarbeitung eines Planungsausgleichreglements in einer Gemeinde wie Winznau mit viel öBA-Flächen ist sehr wichtig.	Wird zur Kenntnis genommen.
32.3	Attraktivität, Leitsatz Generationenwohnen, Betreuung und Tagesstrukturen	<u>Begehren:</u> Bei der letzten aufgeführten Massnahme sollte die Bedingung «falls finanzielle Tragbarkeit gegeben» nicht erwähnt werden. <u>Begründung:</u> Mit dem unter Punkt 7.8 erwähnten Leitsatz zu den Gemeindefinanzen wird diesem Aspekt über sämtliche Massnahmen gebührend Rechnung getragen.	Das RLB wird entsprechend angepasst.
37.2	Finanzielle Gesundheit	<u>Begehren:</u> Wir sind sehr froh, dass dies als Thema in das Leitbild aufgenommen wurde, da uns gesunde Finanzen sehr am Herzen liegen. <u>Begründung:</u> Dies ist auch als Appell an die Planungskommission (=Finanzkommission) und den Gemeinderat zu verstehen, diesbezüglich in die Abläufe und Planungen zu investieren.	Das Begehren entspricht dem Leitsatz Gemeindefinanzen. Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.
30.4	Leitsätze Fokus Ortseingänge und Ortsdurchfahrt	<u>Begehren:</u> Es soll nicht ein zu starker Fokus auf die Ortseingänge gelegt werden. Viel wichtiger ist, dass die problemlose und flüssige Ortsdurchfahrt gegeben ist. <u>Begründung:</u> Es wird erwähnt, dass der Strassenraum der Hauptstrasse keine Aufenthaltsqualität aufweist. Das soll es auch nicht, die Strasse soll eine problemlose und für alle Verkehrsteilnehmenden sichere Bewegungsmöglichkeit, Durchfahrtsmöglichkeit bieten. Aufenthaltsqualität soll es da nicht geben, diese soll viel eher in den Bereichen der geplanten Begegnungsbereichen vertiefter und qualitativer ausgestaltet werden.	Die Zukunftskonferenz und die öffentliche Mitwirkung haben gezeigt, dass die verträgliche Gestaltung und Aufwertung der Ortsdurchfahrt wesentliche Bedürfnisse der Bevölkerung sind. Diese Themen werden gemeinsam mit dem Kanton als Strasseneigentümer im nächsten Planungsschritt angegangen. Die Gemeinde ist überzeugt, dass der Verkehr über dieser Strasse abgewickelt werden kann. Konkrete Massnahmen an der Kantonsstrasse sind durch den Strasseneigentümer auf der Grundlage des RLB und im Rahmen konkreter Betriebs- und Gestaltungskonzepte zu prüfen.

Mitwirkungsbericht

			Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.
50.1, 50.5, 53.2	Fokus «Ortsdurchfahrt», Motorisierter Individual- verkehr	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Wir setzen uns dafür ein, dass der Verkehrslärm auf der Hauptverkehrsachse reduziert wird und dass die Immissionsgrenzwerte bei allen Wohngebäuden an der Kantonsstrasse eingehalten werden. Mögliche Massnahmen: Kurzfristig: Realisieren Tempo 30 auf Kantonsstrasse in Absprache mit kantonalen Fachstellen. Wir setzen uns dafür ein; dass der Kanton als Strasseneigentümer Massnahmen ergreift, damit die Immissionsgrenzwerte bei allen Wohngebäuden entlang der Hauptstrasse eingehalten werden. Mögliche Massnahme: Temporeduktion auf T30 Wir setzen uns dafür ein, dass der Kanton als Strasseneigentümer Massnahmen ergreift damit die Immissionsgrenzwerte bei allen Wohngebäuden entlang der Hauptstrasse eingehalten werden. Mögliche Massnahmen: - Temporeduktion auf Tempo 30 - Nur Begründung bringt überhaupt nichts! 	<p>Die Attraktivierung, die Aufwertung und die verträgliche Gestaltung der Hauptverkehrsachse ist ein grosses Anliegen des RLBs. Die Attraktivierung, Aufwertung und verträgliche Gestaltung ist mit dem Kanton als Strasseneigentümer sicherzustellen (die Themen sind: Temporeduktionen, Gestaltung, Lärmschutz).</p> <p>Als Massnahme wird u.a. das Schaffen von verbindlichen Rahmenbedingungen für die erwünschten Nutzungen sowie von Vorgaben für die Gestaltung und Qualitäten vorgesehen.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung im Leitsatz «...damit die Immissionsgrenzwerte bei allen Wohngebäuden entlang der Hauptstrasse eingehalten werden.» wird abgelehnt.</p> <p>Konkrete Massnahmen an der Kantonsstrasse sind durch den Strasseneigentümer auf der Grundlage des RLB und im Rahmen konkreter Betriebs- und Gestaltungskonzepte zu prüfen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
18.5, 47.15	Aufwertung Dorfeingänge	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Aufwertung des östlichen Dorfeinganges durch Bäume ist eine tolle Idee. Der westliche Dorfeingang könnte ebenfalls attraktiver gestaltet werden (begrünte Lärmschutzwände, Bodenbepflanzungen oder kreative Schilder). Betonwand mit Efeu begrünen <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Keine Begründung Eine Begrünung wirkt sofort viel ländlicher und einladender. Efeu ist kostengünstig und benötigt wenig Pflege 	<p>Aufwerten, attraktiv gestalten und entwickeln ist auch für die westlichen Dorfeingänge vorgesehen (siehe Leitbildplan Siedlungsentwicklung). Konkrete Massnahmen werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. durch den Strasseneigentümer auf der Grundlage des RLB und im Rahmen konkreter Betriebs- und Gestaltungskonzepte geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen nötig.</p>

Mitwirkungsbericht

30.14	Leitsatz Verdichtetes Bauen	<p><u>Begehren:</u> Wir hoffen, das hiermit auch Potenzial geschaffen wird, um in einem nächsten Schritt die Ausnutzungsziffer in den vorgesehenen Bereichen zu erweitern.</p>	<p>Themen Siedlungsentwicklung nach innen, Verdichtung und Nachverdichtung werden im RLB festgelegt. Die verträgliche Nutzungsdichte wird im nächsten Planungsschritt (Ortsplanungsrevision) geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
32.1	Freiraumkonzept	<p><u>Begehren:</u> Definieren entsprechender Freiräume für die geplante verdichtete Innenentwicklung</p> <p><u>Begründung:</u> Die Leitsätze unter Punkt 7.1 Fokusräume werden auf Ortseingänge, Grünräume, Dorfzentrum, Begegnung und Sport eingeschränkt. Aus meiner Sicht fehlen generelle Freiraumkonzepte innerhalb der Verdichtung von unseren Siedlungsgebieten.</p>	<p>Trotz dem Fokus der Siedlungsentwicklung nach innen soll den Frei- und Aussenräumen mehr Gewicht gegeben werden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden diese Themen vertieft überprüft. Vgl. Leitsätze «Fokus Entwicklungsgebiete Wohnen» und «Verdichtetes Bauen».</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
30.27, 37.3	Leitsatz Autonom und selbstständig / regional vernetzt, Eigenständigkeit	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es soll auch künftig eine gewisse Autonomie bestehen bleiben. Wir unterstützen diesen Wunsch ebenfalls und sind der Überzeugung, dass gewisse regionale Vernetzungen in Zukunft notwendig sein werden. Damit die Interessen der Gemeinde Winznau in diesen regionalen Projekten auch direkt einfließen können, ist die aktive Mitarbeit der Gemeinde Winznau unerlässlich. 2. Eigenständigkeit grundsätzlich ja, unter Vorbehalt der finanziellen Gesundheit. Aus unserer Sicht muss diese teilweise Eigenständigkeit und immer stärker werdende Einbindung in gemeindeübergreifende Organisationen auch unverkrampft verglichen werden mit möglichen Fusionen mit anderen Gemeinden. 	<p>Das Begehren entspricht vollumfänglich den Absichten der Gemeinde (vgl. Leitsatz «Autonom und selbstständig/regional vernetzt»).</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
32.2	Attraktivität	<p><u>Begehren:</u> Prüfung des kinderfreundlichen Gemeindelabels als erstrebenswert aufzuführen</p> <p><u>Begründung:</u> Die erwähnten Bestrebungen ein Energiestadtlabel zu erreichen sind lobenswert. Aus meiner Sicht ist jedoch für eine Kommune, welche hauptsächlich als lebenswerter Wohnort an Attraktivität gewinnen möchte auch als mögliche Massnahme die Prüfung des kinderfreundlichen Gemeindelabels.</p>	<p>Vielen Dank für den Hinweis. Im Rahmen des nächsten Planungsschritts wird man sich mit dem Label auseinandersetzen und prüfen, was umgesetzt werden kann.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>

Mitwirkungsbericht

33.1	Ablauf	<p><u>Begehren:</u> Das Thema, den Roadmap, die Abhängigkeiten von den verschiedenen Phasen sind mir nicht ganz klar.</p> <p>Gibt es eine Grafische Ansicht wie sich das ganze gestaltet? Nach dem RLB kommt die Ortsplanungsrevision, der Erschliessungsplan und noch vieles mehr.</p>	<p>Nach Verabschiedung des RLBs und den Leitbildplänen wird die Ortsplanungsrevision (Prüfung Nutzungsplanung) gestartet. Dabei werden primär der Bauzonenplan, der Gesamtplan, das Zonenreglement, der Erschliessungsplan der Gemeinde geprüft und wo nötig angepasst (Verfahren gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz PBG). Die überarbeitete Nutzungsplanung wird schliesslich dem Kanton zur Vorprüfung vorgelegt. Zudem wird die Bevölkerung informiert und hat die Möglichkeit mitzuwirken. Nach den Anpassungen aufgrund von Vorprüfung und Mitwirkung findet die öffentliche Auflage statt. Einsprachen und Beschwerden werden im Anschluss daran bearbeitet. Nach Abschluss der Einsprachen wird die revidierte Ortsplanung durch den Gemeinderat dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.</p>
34.4	Bermetten	<p><u>Begehren:</u> Das Gebiet Bermetten ist aus der Siedlungsgrenze ausgenommen. Wir sehen dennoch grosses Potential in diesem Gebiet. Man könnte eine Bautiefe südlich Rebenfluhweg sowie eine Bautiefe westlich Brunnackerstrasse realisieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Infrastrukturen (genügend breite Strasse, Trottoir, Einmündung in Hauptstrasse mit Kreisel) sind gegeben.</p>	<p>Aufgrund der geführten Analyse und der beabsichtigten Entwicklung bis 2040 ist die Entwicklung von Bärmetten nicht Gegenstand vom RLB. Das Gebiet bietet ein Landschaftsfenster im Siedlungsgebiet.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
47.3	Bärmetten	<p><u>Begehren:</u> Landwirtschaftsland im Besitz von Landwirten nicht überbauen. Landwirte sollen vorzugsweise ihr eigenes Land bewirtschaften können. Nicht jede grüne Freifläche soll bebaut werden und zur Verdichtung genutzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit Grünflächen im Siedlungsgebiet behält das Dorf seinen ländlichen Charakter.</p>	<p>Mit dem Leitbild soll die Siedlungsentwicklung konsequent durchgeführt werden. Es ist keine Einzonungen von Landwirtschaftsgebieten vorgesehen. Entsprechend können die Landwirtschaftsgebiete bestmöglich genutzt werden.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
35	Kleinfeldstrasse 52	<p><u>Begehren:</u> Aufstockung des Gebäudes an der Kleinfeldstrasse 52 mit zwei Wohnungen. Antrag auf Anpassung des Zonenreglements.</p> <p><u>Begründung:</u> Da dies wegen der W2-Zone nur mit einer Attikawohnung möglich wäre, bedingt es dafür eine spezielle Bewilligung für ein Flachdach. In der Überbauung Moosacker gibt es bereits diverse Pultdächer, was nach unserer Meinung keinen grossen Unterschied von der Ästhetik heraus macht.</p>	<p>Das Begehren ist nicht Gegenstand des RLBs, sondern der Nutzungsplanung, daher wird es im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>

Mitwirkungsbericht

		<p>Da unser Untergeschoss um 40 cm das Niveau in der Höhe überschreitet, ist eine reguläre Aufstockung laut bestehendem Reglement nicht möglich (gilt bereits als Geschoss).</p> <p>Bringt die Verordnung für ein verdichtetes Bauen hierzu eine Änderung?</p>	
17.1	Grundstück an der Kleinfeldstrasse	<p><u>Begehren:</u> Berücksichtigen des Gesamtbildes zwischen den Liegenschaften Eng / Bieli / Gaberthül bei Umzonung des Grundstückes an der Kleinfeldstrasse von öBA in Wohnzone.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine W3 / MFH – Zone würde die bestehenden Häuser erdrücken. Bei verdichtetem Bauen wäre eine Möglichkeit die angefangene Reihe DEFH weiterzuführen.</p>	<p>In den Leitsätzen «Fokus Entwicklungsgebiete Wohnen», «Siedlungsentwicklung nach innen» und «Verdichtetes Bauen» stehen die Qualität und Quartierverträglichkeit im Vordergrund. Die Überprüfung und allenfalls Änderung der Umzonung wird erst im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorgenommen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
36.4	Wohnnutzung	<p><u>Begehren:</u> Wohnnutzung im Grien gegenüber gar keiner Nutzung oberhalb vom Kanal? Das macht nicht wirklich Sinn, ausser jemand will den Fussballplatz los werden...</p>	<p>Das Gebiet «Grien» wird weiterhin als öffentlichen Zone dem FC zur Verfügung stehen. Das Leitbild sowie die Leitbildpläne werden angepasst. Die Begründung findet sich in Kapitel 2 dieses Berichts.</p>
36.6	KVA Areal	<p><u>Begehren:</u> Nutzung vom ehemaligen KVA Areal sollte definiert sein: Parkplatz für den Fussballplatz sowie für die Aare Besucher</p>	<p>Parkplatzfrage/Parkplatzkonzept ist im RLB als Massnahme enthalten. Danke für die Anregung: Bei der Erarbeitung des Parkplatzkonzepts wird das KVA-Areal geprüft.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
38.5	Stucortec-Areal	<p><u>Begehren:</u> Aufhebung des Stucortec-Areals macht Sinn, wenn Betrieb nicht mehr genutzt wird. Wenn erweitert werden soll, sind wir der Meinung, dass dies möglich sein soll.</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist schade, wenn bestehende Firmen einen Standort verlassen müssen, wenn keine Entwicklungsmöglichkeit vorhanden ist. Abriss und Entsorgung der Altlasten verursachen massive Kosten. Für uns ist unklar, wer diese Kosten trägt. Wenn Rückbau trotzdem angedacht ist, dann Grubenhaus östlich vom Stucortec-Areal auch miteinbeziehen. Dieses wird schon lange nicht mehr wie angedacht genutzt.</p>	<p>Bestehender Betrieb soll nicht aufgehoben werden. Falls der Betrieb künftig aufgegeben wird, dann soll von einem neuen Betrieb auf diesem Standort abgesehen werden. Die Aufhebung der Nutzung ist nur im Dialog und Einvernehmen mit der Grundeigentümerschaft vorzunehmen.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
38.7	Schachen	<p><u>Begehren:</u> Das Freihalten des Schachens von Gebäude und Bauten unterstützen wir, sowie auch die Aufwertung und Erhaltung der Grünflächen. Fraglich ist für uns die Erhaltung der Grünfläche auf</p>	<p>Der Grünraum mit der zurückhaltenden Nutzung (Begegnung, Bewegung, Freizeit, Dienstleistung), soll wie angedacht, belassen und eine moderate Siedlungsentwicklung nur im Westen ermöglicht</p>

Mitwirkungsbericht

		der nördlichen Seite des Kanals. Diese schränkt eine allfällige Weiterführung des Huttler-Areals ein.	werden (d.h. östlich des Huttlers und südlich der Landi darf durchaus eine Entwicklung stattfinden). Der Grünraum wird als Qualität wahrgenommen und schafft sowohl Sichtbezüge in den Süden (und zur Aare) und den Auftakt in den Kern. Eine Überbauung würde diese Qualitäten markant schmälern. Diese Argumente decken sich mit den Erkenntnissen der Dorfanalyse (werk1).
44	Bereich Schachen	<u>Begehren:</u> Im Bereich Schachen keinerlei Massnahmen treffen, welche uns in der Bewirtschaftung unserer ackerbaulichen FFF beeinträchtigen/einschränken. Im Leitbild wird ausserdem der Punkt «Sichern der Landwirtschaftsbetriebe» erwähnt, dies wäre mit allfälligen Einschränkungen bezüglich Nutzung/Düngung ein Widerspruch.	Mit dem Fokus «Grünraum»: Aufwerten, vernetzen und schützen wird nicht beabsichtigt, dass die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt wird. Es sollen keine landwirtschaftlich fremden Bauten erstellt werden. Der Leitsatz zum Fokus «Grünraum» wird in dem Sinne angepasst, dass die landwirtschaftliche Nutzung und Entwicklung möglich bleibt.
40.1	Einfacherer Zugang zum Naherholungsgebiet Kanal / Aare	<u>Begehren:</u> Im Moment gibt es den direkten Zugang über die eine Kanalbrücke, vorbei an der Stucortec direkt zur Aare. Und man gelangt ebenfalls via Weg zum Stauwehr an die Aare. Aber auf der östlichen Seite von Winznau direkt vor der ARA gibt es offiziell keinen direkten Weg von der Brücke zur ARA direkt zur Aare hinunter. Einige Leute gehen trotzdem am Rand des Feldes direkt zur Aare hinunter. Aber es wäre wünschenswert, dies offiziell zu ermöglichen, damit wir einen direkten Zugang mehr zur Aare haben, ohne dass die Leute dem Bauern das Feld zertreten müssen. <u>Begründung:</u> Mit dem Ausbau des Moosackers hat Winznau zwei zusätzliche Zugänge vom Unterdorf direkt an den Kanal erhalten, so dass die Leute nicht mehr die Umwege am Fussballplatz vorbei oder auf der anderen Seite die Strasse vor der Wiese vor der Landi benützen müssen. Die erleichtert die Spaziergänge mit den kleinen Kindern sehr.	Der Zugang zur Aare wird grundsätzlich sichergestellt. Zudem wird das Kanalisieren des Zugangs begrüsst. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird man mit den Grundeigentümern resp. Bewirtschaftern und dem Kanton Gespräche suchen, um die Möglichkeiten zu klären. Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.
46.6.	Aufträge werk1	<u>Frage:</u> Wir möchten anfragen, von welchen Aufträgen Sie wissen, welche das Architekturbüro «Werk1» im Gemeindegebiet seit der letzten OPR 1999 hatte?	Werk1 wurde aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz (werk1 hat bereits mehrere Gemeinden bei der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes erfolgreich unterstützt) sowie ihren regionalen / lokalen Kenntnissen für die Erarbeitung der Strategie Innenentwicklung ausgewählt.

Mitwirkungsbericht

<p>47.1, 21</p>	<p>Gruebacker</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nördliche Siedlungsgrenze über den Gruebackerweg ziehen, Gruebacker als Bauland einzonen (wir haben Sie bereits schriftlich um ein aktives partizipatives Verfahren gebeten, zusammen mit allen Miteigentümern) 2. Die Wiedereinzonung «Gruebacker» hat für die Erbegemeinschaft vorrangige Bedeutung. <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gruebacker ist Reserveland! Solches ist vorzugsweise wieder einzuzonen. Bauland im Gruebacker GB Nr. 214 rundet die bestehenden Wohnzone perfekt ab. Land nicht im Besitz von Landwirten! Möglichkeit verdichtet zu bauen, ev. in Etappen und in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro/Landschaftsarchitekten. Gebiet liegt ruhig ohne Lärm und trotzdem beim Naherholungsgebiet 2. Bedürfnis für ein gegenseitiges Brainstorming mit der Erbegemeinschaft (Ansprechperson: Walter Frei, MME) 	<p>Aufgrund der Vorgaben aus dem Raumplanungsgesetz und dem kant. Richtplan wird der Fokus auf die Innenverdichtung (Siedlungsentwicklung nach innen) gesetzt. In der Gemeinde Winznau gibt es wohl kein Bedarf an Neueinzonungen. Zudem strebt die Gemeinde keine Entwicklung durch die Erweiterung der Bauzone an (absolut gesehen). Daher wurden in der Gemeinde die Reservezonen aufgehoben und sollen der LW-Zone zugewiesen werden (gemäss Auftrag aus dem revidierten kantonalen Richtplan)..</p> <p>Mit den Grundeigentümern wird zu gegebener Zeit das Gespräch gesucht.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
<p>47.2</p>	<p>Überbauung Brunnacker</p>	<p><u>Begehren:</u> Bereitschaft der Erbegemeinschaft zu einem Gespräch wie die Liegenschaften GB Nrn. 1604, 1605, 1606 und 373 dem Leitbild «Winznau 2040» dienen können. Wir haben Sie bereits schriftlich um ein aktives partizipatives Verfahren gebeten, zusammen mit allen Miteigentümern.</p> <p><u>Begründung:</u> Bedürfnis für ein gegenseitiges Brainstorming mit der Erbegemeinschaft (Ansprechperson: Walter Frei, MME)</p>	<p>Auf dem Gebiet Brunnacker (GB Nrn.: 1604, 1605, 1606 und 373) soll der Fokus auf Wohn-Entwicklung: Sorgfältiges planen grösserer Entwicklungsgebiete und Schaffen von Qualität gesetzt werden (Leitbildplan Siedlungsentwicklung).</p> <p>Gemäss der Strategie des Leitbilds wird Innenverdichtung angestrebt, auch für das Gebiet Brunnacker. Dabei wünscht die Gemeinde dies zusammen mit den Grundeigentümern im Rahmen der Ortsplanungsrevision anzugehen.</p> <p>Mit den Grundeigentümern wird zu gegebener Zeit das Gespräch gesucht.</p> <p>Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.</p>
<p>47.8</p>	<p>Werkhof</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkhof möglichst an die Peripherie verlegen. Ein möglicher Standort könnte die Gewerbezone ost oder bei verlegen des 	<p>Das Begehren wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft. Beim Leitsatz «Infrastruktur» wird die Massnahme «Standort Werkhof inkl. Glassammelstelle prüfen» aufgenommen.</p>

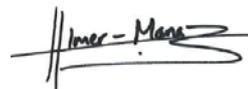
Mitwirkungsbericht

		<p>Fussballplatzes Breitmatt GB Nr. 985, 970 und 1022 in die süd-östliche Ecke derselben sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einem Standort zur Grenze zu Obergösgen könnten Synergien geprüft und dabei Kosten gespart werden - Das Gebäude kann mit mehr Wohnungen umgebaut und umgenutzt werden dies ergibt der Einwohnergemeinde mehr Mieteinnahmen - Glassammelstelle kann zweckmässig aus der Kernzone zum Werkhof verlegt werden 	
47.10	Historischer Ziehbrunnen	<p><u>Begehren:</u> Der historische Ziehbrunnen in der Kernzone auf dem Areal Plüss Manfred GB Nr. 396 möglichst wieder aufdecken</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Altes einst aufwändig gebautes Bauwerk sind erhaltenswert - Ziehbrunnen kann nach Absprache mit dem Eigentümer der Parzelle in das «neue» Zentrum miteinbezogen werden, indem ev. der Platz umgestaltet z.B. teils begrünt wird. 	Das Begehren wird ausserhalb der Ortsplanungsrevision zur Kenntnis genommen und von der zuständigen Behörde überprüft.
52		<u>Der Mitwirkende äussert sich sehr positiv, insbesondere zum Vorgehen des Einbezugs der Bevölkerung.</u>	Wird zur Kenntnis genommen und verdankt.
53.1	Massnahmen	<u>Bezieht sich auf Frage 2 vom Mitwirkungsformular:</u> Es fehlen konkretere Angaben über Massnahmen.	Jeder Leitsatz ist grundsätzlich mit Massnahmen erläutert. Umsetzung von den Massnahmen ist Gegenstand der Ortsplanungsrevision. Keine Änderungen im RLB und Leitbildplänen.

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG



Thomas Ledermann



Hatice Imer-Manaz

Biberist, 27.05.2021